



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Rechtsausschuss

2011/0359(COD)

5.9.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
(COM(2011)0779 – C7-0470/2011 – 2011/0359(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Sajjad Karim

Verfasserin der Stellungnahme (*):
Kay Swinburne, Ausschuss für Wirtschaft und Währung

(*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 50 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- III. Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

(COM(2011)0779 – C7-0470/2011 – 2011/0359(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0779),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0470/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom slowakischen Parlament und vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26.4.2012¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Nach EU-Recht, nämlich Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten¹¹, Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen¹², Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG¹³, Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG¹⁴, Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)¹⁵, Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG¹⁶ und Artikel 22

entfällt

Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010¹⁷ müssen die Abschlüsse, einschließlich der Jahres- und konsolidierten Abschlüsse von Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften, Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Zahlungsinstituten, OGAW, E-Geld-Instituten und alternativen Investmentfonds von einer oder mehrerer nach EU-Recht zur Durchführung solcher Prüfungen berechtigten Personen geprüft werden. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates¹⁸ erlangt außerdem eine Prüfung der Jahresabschlüsse von Wertpapierfirmen für den Fall, dass die Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG)¹⁹ oder die Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss²⁰ nicht anwendbar sind.

¹¹ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

¹² ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

¹³ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

¹⁴ ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1.

¹⁵ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

¹⁶ ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7.

¹⁷ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.

¹⁸ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

¹⁹ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

²⁰ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die jüngste Finanzkrise haben viele Banken zwischen 2007 und 2009 sowohl bei Bilanzpositionen als auch bei außerbilanziellen Positionen erhebliche Verluste verzeichnet. Dies wirft nicht nur die Frage auf, wie Abschlussprüfer ihren Mandanten für diese Zeiträume uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilen konnten, sondern stellt auch die Eignung und Angemessenheit des aktuellen rechtlichen Rahmens in Frage.

Am 13. Oktober 2010 legte die Kommission das Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ vor, mit dem vor dem allgemeinen Hintergrund der Finanzmarktregulierungsreform eine breite öffentliche Konsultation eingeleitet wurde, bei der es um Funktion und Umfang der Abschlussprüfung sowie um die Frage ging, wie bessere Abschlussprüfungen zu erhöhter Finanzstabilität beitragen könnten. Diese Konsultation ergab, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2006/43/EG zur gesetzlichen Prüfung der Jahres- und konsolidierten Abschlüsse von Unternehmen im öffentlichen Interesse **erheblich** verbessert werden könnten. Das Europäische Parlament hat am 13. September 2011 einen Initiativbericht zu dem Grünbuch vorgelegt. Auch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss nahm am 16. Juni 2011 einen Bericht zu diesem Grünbuch an.

Geänderter Text

(4) Am 13. Oktober 2010 legte die Kommission das Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ vor, mit dem vor dem allgemeinen Hintergrund der Finanzmarktregulierungsreform eine breite öffentliche Konsultation eingeleitet wurde, bei der es um Funktion und Umfang der Abschlussprüfung sowie um die Frage ging, wie bessere Abschlussprüfungen zu erhöhter Finanzstabilität beitragen könnten. Diese Konsultation ergab, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2006/43/EG zur gesetzlichen Prüfung der Jahres- und konsolidierten Abschlüsse von Unternehmen im öffentlichen Interesse verbessert werden könnten. Das Europäische Parlament hat am 13. September 2011 einen Initiativbericht zu dem Grünbuch vorgelegt. Auch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss nahm am 16. Juni 2011 einen Bericht zu diesem Grünbuch an.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Der Finanzsektor entwickelt sich permanent weiter und das EU-Recht bringt neue Kategorien von Finanzinstituten hervor. Diese außerhalb des herkömmlichen Bankensystems angesiedelten neuen Unternehmen und Tätigkeiten gewinnen zunehmend an Bedeutung, und ihr Einfluss auf die Finanzstabilität wächst. Aus diesem Grund sollte der Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ auch andere Finanzinstitute und Unternehmen umfassen, wie Wertpapierfirmen, Zahlungsinstitute, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW), E-Geld-Institute und alternative Investmentfonds.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen ist als gesetzliche Sicherheit für Anleger, Kreditgeber und Geschäftspartner gedacht, die einen Anteil oder ein geschäftliches Interesse an Unternehmen von öffentlichem Interesse besitzen. Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollten also bei der Prüfung solcher Unternehmen **völlig** unabhängig sein und Interessenkonflikte vermeiden. Bei der Bestimmung der

(7) Die Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen ist als gesetzliche Sicherheit für Anleger, Kreditgeber und Geschäftspartner gedacht, die einen Anteil oder ein geschäftliches Interesse an Unternehmen von öffentlichem Interesse besitzen. Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollten also bei der Prüfung solcher Unternehmen unabhängig sein und Interessenkonflikte vermeiden. Bei der Bestimmung der Unabhängigkeit

Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft ist der Struktur des Netzwerks, innerhalb dessen der Prüfer/die Prüfungsgesellschaft operiert, Rechnung zu tragen.

eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft ist der Struktur des Netzwerks, innerhalb dessen der Prüfer/die Prüfungsgesellschaft operiert, Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und **deren Mitarbeiter** sollten insbesondere davon absehen, Unternehmen zu prüfen, an denen sie ein geschäftliches oder finanzielles Interesse besitzen, und mit Finanzinstrumenten zu handeln, die von einem geprüften Unternehmen emittiert, garantiert oder in anderer Weise abgesichert werden und bei denen es sich nicht um Anteile an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt. Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft sollte nicht in die internen Entscheidungsprozesse des geprüften Unternehmens eingebunden sein. Abschlussprüfern und ihren Mitarbeitern sollte es für einen angemessenen Zeitraum nach Ablauf des Prüfungsmandats untersagt sein, eine Funktion in der Geschäftsführung oder im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens zu übernehmen.

Geänderter Text

(9) Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und **Personen, die an der Abschlussprüfung teilnehmen oder anderweitig in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung direkt oder in direkt zu beeinflussen**, sollten insbesondere davon absehen, Unternehmen zu prüfen, an denen sie ein geschäftliches oder finanzielles Interesse besitzen, und mit Finanzinstrumenten zu handeln, die von einem geprüften Unternehmen emittiert, garantiert oder in anderer Weise abgesichert werden und bei denen es sich nicht um Anteile an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt. Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft sollte nicht in die internen Entscheidungsprozesse des geprüften Unternehmens eingebunden sein. Abschlussprüfern und ihren Mitarbeitern sollte es für einen angemessenen Zeitraum nach Ablauf des Prüfungsmandats untersagt sein, eine Funktion in der Geschäftsführung oder im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens zu übernehmen.

Or. en

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Auch die Höhe der von einem Unternehmen gezahlten Prüfungshonorare und deren Zusammensetzung können die Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft gefährden. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass Prüfungshonorare in keiner Weise ergebnisabhängig sind und dass für den Fall, dass die von einem Mandanten gezahlten Prüfungshonorare sehr hoch sind, ein spezielles Verfahren zur Gewährleistung der Prüfungsqualität eingerichtet wird. **Bei übermäßiger Abhängigkeit von einem Mandanten sollten der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft von der betreffenden Prüfung absehen.**

Geänderter Text

(10) Auch die Höhe der von einem Unternehmen gezahlten Prüfungshonorare und deren Zusammensetzung können die Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft gefährden. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass Prüfungshonorare in keiner Weise ergebnisabhängig sind und dass für den Fall, dass die von einem Mandanten gezahlten Prüfungshonorare sehr hoch sind, ein spezielles Verfahren zur Gewährleistung der Prüfungsqualität eingerichtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Wenn Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften oder Mitglieder ihrer Netzwerke für geprüfte Unternehmen prüfungsfremde Leistungen erbringen, kann dies ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen. Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften und den Mitgliedern ihres Netzwerks sollte deshalb untersagt werden, für von ihnen geprüfte Unternehmen prüfungsfremde Leistungen zu erbringen. **Die Erbringung prüfungsfremder Leistungen für ein Unternehmen würde der Prüfungsgesellschaft damit die**

Geänderter Text

(11) Wenn Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften oder Mitglieder ihrer Netzwerke für geprüfte Unternehmen prüfungsfremde Leistungen erbringen, kann dies ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen. Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften und den Mitgliedern ihres Netzwerks sollte deshalb untersagt werden, für von ihnen geprüfte Unternehmen **bestimmte** prüfungsfremde Leistungen zu erbringen. **Ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft sollte Abschlussprüfungsleistungen, andere**

Durchführung der Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen unmöglich machen; dies würde die Zahl der für die Abschlussprüfung zur Verfügung stehenden Unternehmen verringern, was insbesondere für große Unternehmen von öffentlichem Interesse gilt, bei denen die Marktkonzentration ohnehin hoch ist. Um zu gewährleisten, dass für die Prüfung großer Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Mindestanzahl an Prüfungsgesellschaften zur Verfügung steht, sollte deshalb vorgeschrieben werden, dass die großen Prüfungsgesellschaften ihre Geschäfte auf die Abschlussprüfung konzentrieren und keine prüfungsfremden Leistungen, wie Beratungsleistungen, mehr erbringen dürfen.

Bestätigungsleistungen sowie prüfungsfremde Leistungen erbringen können, die keine unzulässigen prüfungsfremden Leistungen sind, wenn der Bereitstellung derartiger Dienstleistungen durch den Prüfungsausschuss vorher zugestimmt wurde und die zuständige Behörde dem nicht widersprochen hat.

Or. en

**Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Während die Hauptverantwortung für die Bereitstellung von Finanzinformationen beim Management der geprüften Unternehmen verbleiben sollte, besteht die Rolle der Abschlussprüfer darin, das Management aus Sicht der Abschlussadressaten auf den Prüfstand zu stellen. Zur Verbesserung der Prüfungsqualität müssen die Abschlussprüfer deshalb ihre kritische Grundhaltung gegenüber dem geprüften Unternehmen verstärken. Ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens sollten die Abschlussprüfer die Möglichkeit einer durch dolose Handlungen oder Irrtümer bedingten

Geänderter Text

(16) Während die Hauptverantwortung für die Bereitstellung von Finanzinformationen beim Management der geprüften Unternehmen verbleiben sollte, besteht die Rolle der Abschlussprüfer darin, das Management aus Sicht der Abschlussadressaten auf den Prüfstand zu stellen. Zur Verbesserung der Prüfungsqualität müssen die Abschlussprüfer deshalb ihre kritische Grundhaltung gegenüber dem geprüften Unternehmen verstärken. Ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens sollten die Abschlussprüfer die Möglichkeit einer durch dolose Handlungen oder Irrtümer bedingten

wesentlichen falschen Darstellung in Betracht ziehen. Hauptkriterium für die Organisation der Prüfungsarbeiten und die Allokation der notwendigen Ressourcen sollte die Sicherstellung der Prüfungsqualität sein. Die Integrität des Abschlussprüfers, der Prüfungsgesellschaft sowie ihrer Mitarbeiter ist von zentraler Bedeutung, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in Abschlussprüfungen und Finanzmärkte sicherzustellen. Aus diesem Grund sollte mit **jedem Vorfall, der** sich erheblich auf die Integrität der Prüfungstätigkeiten auswirken **könnte**, angemessen umgegangen werden. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft sollte die Prüfungsarbeiten angemessen dokumentieren.

wesentlichen falschen Darstellung in Betracht ziehen. Hauptkriterium für die Organisation der Prüfungsarbeiten und die Allokation der notwendigen Ressourcen sollte die Sicherstellung der Prüfungsqualität sein. Die Integrität des Abschlussprüfers, der Prüfungsgesellschaft sowie ihrer Mitarbeiter ist von zentraler Bedeutung, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in Abschlussprüfungen und Finanzmärkte sicherzustellen. Aus diesem Grund sollte mit **allen Ereignissen oder Entwicklungen, die** sich erheblich auf die Integrität der Prüfungstätigkeiten auswirken **könnten**, angemessen umgegangen werden. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft sollte die Prüfungsarbeiten angemessen dokumentieren.

Or. en

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Der Bestätigungsvermerk sollte den Abschlussadressaten einen Überblick über die Ergebnisse der Abschlussprüfung verschaffen. Um deren Vertrauen in die Abschlüsse des geprüften Unternehmens zu erhöhen, muss der Bestätigungsvermerk fundiert und stichhaltig begründet sein und auch zusätzliche, die jeweilige Prüfung betreffende Informationen enthalten. **Der Bestätigungsvermerk sollte insbesondere ausreichende Informationen zur Prüfungsmethode enthalten, vor allem, in welchem Umfang die Bilanz direkt überprüft wurde und in welchem Umfang die Überprüfung auf System- und Compliance-Tests beruhte, welcher Grad an Wesentlichkeit bei der Prüfung**

Geänderter Text

(19) Der Bestätigungsvermerk sollte den Abschlussadressaten einen Überblick über die Ergebnisse der Abschlussprüfung verschaffen. Um deren Vertrauen in die Abschlüsse des geprüften Unternehmens zu erhöhen, muss der Bestätigungsvermerk fundiert und stichhaltig begründet sein und auch zusätzliche, die jeweilige Prüfung betreffende Informationen enthalten.

zugrunde gelegt wurde, in welchen Teilen des Jahres- und konsolidierten Abschlusses das Risiko wesentlicher falscher Darstellungen besteht, ob die Abschlussprüfung auf die Aufdeckung doloser Handlungen gerichtet war und aus welchen Gründen ein eingeschränktes oder versagendes Prüfungsurteil abgegeben bzw. auf die Abgabe eines Prüfungsurteils verzichtet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Für das geprüfte Unternehmen würde die Abschlussprüfung erheblich an Wert gewinnen, wenn die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft auf der einen und dem Prüfungsausschuss auf der anderen Seite verstärkt würde. Neben dem üblichen Dialog bei der Durchführung der Abschlussprüfung sollte der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft dem Prüfungsausschuss einen zusätzlichen, detaillierteren Bericht über die Ergebnisse der Abschlussprüfung vorlegen. Diese zusätzlichen detaillierten Berichte sollten den für Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden können, aber nicht für die Allgemeinheit zugänglich sein.

Geänderter Text

(20) Für das geprüfte Unternehmen würde die Abschlussprüfung erheblich an Wert gewinnen, wenn die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft auf der einen und dem Prüfungsausschuss auf der anderen Seite verstärkt würde. Neben dem üblichen Dialog bei der Durchführung der Abschlussprüfung sollte der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft dem Prüfungsausschuss einen zusätzlichen, detaillierteren Bericht über die Ergebnisse der Abschlussprüfung vorlegen. Diese zusätzlichen detaillierten Berichte sollten den für Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden können, aber nicht für die Allgemeinheit zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften liefern den für Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Aufsichtsbehörden schon heute Informationen über Sachverhalte oder Entscheidungen, die einen Verstoß gegen die für das geprüfte Unternehmen geltenden Vorschriften darstellen oder die Fortführung der Unternehmenstätigkeit beeinträchtigen könnten. Wären die Aufsichtsbehörden von Kredit- und Finanzinstituten zu einem regelmäßigen Dialog **mit den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften dieser Institute** verpflichtet, würde dies die Aufgaben der Aufsicht erleichtern.

Geänderter Text

(21) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften liefern den für Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Aufsichtsbehörden schon heute Informationen über Sachverhalte oder Entscheidungen, die einen Verstoß gegen die für das geprüfte Unternehmen geltenden Vorschriften darstellen oder die Fortführung der Unternehmenstätigkeit beeinträchtigen könnten. Wären die Aufsichtsbehörden von Kredit- und Finanzinstituten **und ihre Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften** zu einem regelmäßigen Dialog **miteinander** verpflichtet, würde dies die Aufgaben der Aufsicht erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Prüfungsausschüsse oder unternehmensinterne Gremien mit ähnlicher Funktion tragen entscheidend zu einer Abschlussprüfung hoher Qualität bei. Da vor allem die Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz des Prüfungsausschusses gestärkt werden muss, sollte verlangt werden, dass die Mehrheit seiner Mitglieder unabhängig ist und zumindest ein Mitglied des Ausschusses über Kompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung **und ein weiteres über Kompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung und/oder Rechnungslegung** verfügt. In der

Geänderter Text

(23) Prüfungsausschüsse oder unternehmensinterne Gremien mit ähnlicher Funktion tragen entscheidend zu einer Abschlussprüfung hoher Qualität bei. Da vor allem die Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz des Prüfungsausschusses gestärkt werden muss, sollte verlangt werden, dass die Mehrheit seiner Mitglieder unabhängig ist und zumindest ein Mitglied des Ausschusses über Kompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung **oder Rechnungslegung** verfügt. In der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von

Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats wird dargelegt, wie Prüfungsausschüsse gebildet werden und arbeiten sollten. Angesichts der Größe dieser Gremien in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in kleinen und mittleren Unternehmen von öffentlichem Interesse sollten die Aufgaben, die dem Prüfungsausschuss dieser Unternehmen oder einem Gremium mit ähnlichen Funktionen übertragen wurden, auch vom Verwaltungs- oder Aufsichtsrat als Ganzem wahrgenommen werden können. ***Handelt es sich bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse um einen OGAW oder einen alternativen Investmentfonds, so sollte auch dieses Unternehmen von der Pflicht zur Einsetzung eines Prüfungsausschusses ausgenommen werden. Diese Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass in Fällen, in denen die Funktion dieser Fonds ausschließlich in der Zusammenlegung von Vermögenswerten besteht, die Einsetzung eines Prüfungsausschusses nicht angebracht ist. OGAW und alternative Investmentfonds sowie ihre Verwaltungsgesellschaften operieren in einem fest definierten Regulierungsumfeld und unterliegen besonderen Governance-Mechanismen, wie den durch ihre Verwahrstelle durchgeführten Kontrollen.***

nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats wird dargelegt, wie Prüfungsausschüsse gebildet werden und arbeiten sollten. Angesichts der Größe dieser Gremien in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in kleinen und mittleren Unternehmen von öffentlichem Interesse sollten die Aufgaben, die dem Prüfungsausschuss dieser Unternehmen oder einem Gremium mit ähnlichen Funktionen übertragen wurden, auch vom Verwaltungs- oder Aufsichtsrat als Ganzem wahrgenommen werden können.

Or. en

**Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Das Recht der Aktionärshauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens auf Wahl des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft wäre wertlos, wenn das geprüfte Unternehmen mit einem Dritten einen Vertrag schliesse, der diese Auswahl einschränken würde. Aus diesem Grund sollte jede vertragliche Klausel, die das geprüfte Unternehmen im Hinblick auf die Wahl eines bestimmten Abschlussprüfers/einer bestimmten Prüfungsgesellschaft oder zur Beschränkung der Auswahl an Abschlussprüfern/Prüfungsgesellschaften mit einem Dritten schließt, als null und nichtig betrachtet werden.

(25) Das Recht der Aktionärshauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens auf Wahl des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft wäre wertlos, wenn das geprüfte Unternehmen mit einem Dritten einen Vertrag schliesse, der diese Auswahl einschränken würde. Aus diesem Grund sollte jede vertragliche Klausel, die das geprüfte Unternehmen im Hinblick auf die Wahl eines bestimmten Abschlussprüfers/einer bestimmten Prüfungsgesellschaft oder zur Beschränkung der Auswahl an Abschlussprüfern/Prüfungsgesellschaften mit einem Dritten schließt, als null und nichtig betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Würden Unternehmen von öffentlichem Interesse mehr als einen Abschlussprüfer oder mehr als eine Prüfungsgesellschaft bestellen, würde dies die kritische Grundhaltung verstärken und zu einer Erhöhung der Prüfungsqualität beitragen. Eine solche Maßnahme kombiniert mit der Teilnahme kleinerer Prüfungsgesellschaften würde diesen den Kapazitätsaufbau erleichtern und so dazu beitragen, dass für Unternehmen von öffentlichem Interesse eine größere Zahl von Abschlussprüfern zur Verfügung steht. Letztere sollten deshalb durch Anreize dazu ermutigt werden, für die Durchführung der

entfällt

***Abschlussprüfung mehr als einen
Abschlussprüfer/mehr als eine
Prüfungsgesellschaft zu bestellen.***

Or. en

**Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Der Markt für Prüfungsdienstleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse entwickelt sich weiter. Die zuständigen Behörden müssen deshalb die Marktentwicklungen verfolgen, was insbesondere in Bezug auf die ***mögliche eingeschränkte Auswahl an Abschlussprüfern*** und die ***aus der hohen Marktkonzentration resultierenden Risiken*** gilt.

(33) Der Markt für Prüfungsdienstleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse entwickelt sich weiter. Die zuständigen Behörden müssen deshalb die Marktentwicklungen verfolgen, was insbesondere ***für die Erbringung prüfungsfremder Leistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse*** in Bezug auf ***das Vertrauen in die Qualität der Prüfungsarbeiten*** und die ***Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sowie die Rolle der Prüfungsausschüsse bei der Kontrolle der Qualität der Prüfungsarbeiten und der Sicherung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer*** gilt.

Or. en

**Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) ***Eine Anerkennung der Eignung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zur Durchführung der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfte Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften den Zugang zu anderen Mandanten erleichtern. Aus***

entfällt

diesem Grund sollte ein von der ESMA auszuarbeitendes europäisches Qualitätszertifikat eingeführt werden. In die Prüfung der Bewerbungen um dieses Zertifikat sollten die zuständigen nationalen Behörden einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Um den technischen Entwicklungen an den Finanzmärkten, bei der Abschlussprüfung und im Prüfungsgewerbe Rechnung zu tragen und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen weiter auszuführen, sollte die **Kommission ermächtigt** werden, **delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **zu erlassen**. **Delegierte Rechtsakte müssen insbesondere zur Aktualisierung der Liste der prüfungsverwandten und prüfungsfremden Leistungen sowie zur Festsetzung der Entgelte, die die ESMA Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften für die Bereitstellung des Europäischen Qualitätszertifikats in Rechnung stellen kann, erlassen werden**. Vor allem ist es wichtig, dass die Kommission in der Vorbereitungsphase angemessene Konsultationen, u. a. auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat

Geänderter Text

(44) Um den technischen Entwicklungen an den Finanzmärkten, bei der Abschlussprüfung und im Prüfungsgewerbe Rechnung zu tragen und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen weiter auszuführen, sollte **der Kommission die Befugnis übertragen** werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte **im Hinblick auf die Aktualisierung der Liste der prüfungsverwandten und prüfungsfremden Leistungen zu erlassen**. Vor allem ist es wichtig, dass die Kommission in der Vorbereitungsphase angemessene Konsultationen, u. a. auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine reibungslose Umstellung auf die durch diese Verordnung geschaffene Regelung sicherzustellen, sollte im Hinblick auf die Pflicht zum Wechsel der Prüfungsgesellschaft, die Pflicht zur Durchführung eines Auswahlverfahrens vor Bestellung einer Prüfungsgesellschaft und die Umwandlung von Prüfungsgesellschaften in Unternehmen, die ausschließlich Prüfungsleistungen erbringen, eine Übergangsregelung gelten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4

entfällt

Großunternehmen von öffentlichem Interesse

Für die Zwecke dieser Verordnung fallen unter den Begriff „Großunternehmen von öffentlichem Interesse“ die folgenden Unternehmen:

a) bei den in Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a der Richtlinie 2006/43/EG definierten Unternehmen die größten

zehn Aktienemittenten in jedem Mitgliedstaat, ermittelt anhand der Marktkapitalisierung auf Basis der Notierungen zum Jahresende, auf jeden Fall aber alle Aktienemittenten, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf Basis der Notierungen zum Jahresende in den vorangegangenen drei Kalenderjahren mehr als 1 000 000 000 EUR betrug;

b) bei den in Artikel 2 Nummer 13 Buchstaben b bis f der Richtlinie 2006/43/EG definierten Unternehmen jedes Unternehmen, dessen Bilanzsumme zum Bilanzstichtag über 1 000 000 000 EUR hinausgeht;

c) bei den in Artikel 2 Nummer 13 Buchstaben g und h der Richtlinie 2006/43/EG definierten Unternehmen jedes Unternehmen, das zum Bilanzstichtag Vermögenswerte von insgesamt mehr als 1 000 000 000 EUR verwaltet.

Or. en

Änderungsantrag 20 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft ergreift alle **notwendigen** Maßnahmen um zu gewährleisten, dass **eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht durch tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäfts- oder sonstige Beziehungen** des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, **der/die die Prüfung durchführt, sowie gegebenenfalls seines/ihres Netzwerks, der**

Geänderter Text

Ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft ergreift alle **angemessenen** Maßnahmen um zu gewährleisten, dass **die Unabhängigkeit** des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, **die eine Abschlussprüfung durchführt, nicht durch eine finanzielle oder persönliche Beziehung, durch ein Geschäfts-, Beschäftigungs-, oder sonstiges Verhältnis unter Beteiligung des Abschlussprüfers, der Prüfungsgesellschaft, seines/ihres**

Geschäftsleitung, der Prüfer, der Mitarbeiter, beliebiger anderer natürlicher Personen, deren Leistungen der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder die er/sie kontrollieren kann, oder jeder anderen beliebigen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem Abschlussprüfer verbunden ist, beeinträchtigt wird.

Netzwerks ***oder*** Personen, ***die in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung direkt oder in direkt zu beeinflussen, gefährdet ist.***

Or. en

**Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1– Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften treffen angemessene organisatorische und administrative Vorkehrungen, um allen in Artikel 11 Absatz 2 genannten Gefahren für ihre Unabhängigkeit vorzubeugen, solche Gefahren zu ermitteln, zu beseitigen oder zu steuern und offenzulegen.

Geänderter Text

e) Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften treffen angemessene organisatorische und administrative Vorkehrungen, um allen in Artikel 11 Absatz 2 genannten Gefahren für ihre Unabhängigkeit ***als diejenigen im normalen Geschäftsgang*** vorzubeugen, solche Gefahren zu ermitteln, zu beseitigen oder zu steuern und offenzulegen.

Or. en

**Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1– Buchstabe i**

Vorschlag der Kommission

()
Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften legen Grundsätze fest, die ihre Beteiligung oder die ihrer Mitarbeiter an einer strafbaren Handlung oder einem Gesetzesbruch in Ausübung ihrer Tätigkeit verhindern sollen. Darüber hinaus treffen

Geänderter Text

i) Darüber hinaus treffen Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen für den Umgang mit und die Aufzeichnung von Vorfällen, die die Integrität ihrer Prüfungstätigkeiten schwer beeinträchtigen oder beeinträchtigen

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen für den Umgang mit und die Aufzeichnung von Vorfällen, die die Integrität ihrer Prüfungstätigkeiten schwer beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

können.

Or. en

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1– Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften verfügen über angemessene Vergütungsgrundsätze, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen. Insbesondere darf die Vergütung **von Mitarbeitern und die Bewertung ihrer Leistungen nicht von der Höhe der Einnahmen abhängen**, die der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft von dem geprüften Unternehmen erhält.

Geänderter Text

j) Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften verfügen über angemessene Vergütungsgrundsätze **oder Maßnahmen der Gewinnbeteiligung**, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen. Insbesondere darf die Vergütung, die der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft von dem geprüften Unternehmen **für die Veräußerung von Leistungen, die keine Bestätigungsleistungen sind**, erhält, **kein Teil der Leistungsbewertung und der Vergütung von Personen, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen, sein**.

Or. en

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften können der in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde gegenüber nachweisen, dass sie die Anforderungen in

Geänderter Text

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften können der in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde gegenüber nachweisen, dass sie die Anforderungen in

einem Maße erfüllen, das ihrer Größe und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

einem Maße erfüllen, das ihrer Größe und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften sowie **alle Besitzer von Stimmrechten an einer Prüfungsgesellschaft** sind von dem geprüften Unternehmen unabhängig und nicht in den Entscheidungsprozess des geprüften Unternehmens eingebunden.

Geänderter Text

1. Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften sowie **Personen, die in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung direkt oder in direkt zu beeinflussen, sind** von dem geprüften Unternehmen unabhängig und nicht in den Entscheidungsprozess des geprüften Unternehmens eingebunden.

Besitzer von Stimmrechten an einer Prüfungsgesellschaft dürfen kein direktes finanzielles Interesse an den durch den Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft geprüften Unternehmen haben.

Sowohl während des durch die zu prüfenden Abschlüsse abgedeckten Zeitraums als auch während des Zeitraums der Durchführung einer Abschlussprüfung wird Unabhängigkeit verlangt.

Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft führt keine Abschlussprüfung durch, wenn die Gefahr der Selbstprüfung oder des Eigeninteresses, die Gefahr zu großer Vertrautheit oder einer Vertrauensbeziehung oder der Einschüchterung durch eine finanzielle oder persönliche Beziehung, durch ein Geschäfts-, Beschäftigungs-, oder sonstiges Verhältnis besteht,

– zu den Prüfungsgesellschaften, ihren Netzwerken sowie zu Personen, die in der Lage sind, das Ergebnis der

*Abschlussprüfung zu beeinflussen, und
– zu dem geprüften Unternehmen,
aus dem ein objektiver, verständiger und
informierter Dritter unter
Berücksichtigung der ergriffenen
Schutzmaßnahmen den Schluss ziehen
würde, dass die Unabhängigkeit des
Abschlussprüfers/der
Prüfungsgesellschaft gefährdet ist.*

Or. en

**Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Abschlussprüfer,
Prüfungsgesellschaften, ihre
verantwortlichen Prüfungspartner und
Mitarbeiter sowie alle anderen
natürlichen Personen, deren Leistungen
der Abschlussprüfer/die
Prüfungsgesellschaft in Anspruch
nehmen oder kontrollieren kann, und die
unmittelbar an den Prüfungsarbeiten
beteiligt sind, sowie Personen, die im
Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der
Richtlinie 2004/72/EG der Kommission in
enger Beziehung zu ihnen stehen, sehen
vom Kauf und Verkauf von sowie von der
Beteiligung an Geschäften mit
Finanzinstrumenten ab, die von einem
geprüften Unternehmen ausgegeben,
garantiert oder in anderer Weise
abgesichert werden und in den Kreis ihrer
Prüfungstätigkeiten fallen, es sei denn, es
handelt sich um Anteile an diversifizierten
Organismen in gemeinsame Anlagen,
einschließlich gemanagter Fonds, wie
Pensionsfonds und
Lebensversicherungen.**

2. Die folgenden Personen oder
Unternehmen

(i) Abschlussprüfer;

(ii) Prüfungsgesellschaften;

(iii) Netzwerkunternahmen;

***(iv) die verantwortlichen
Prüfungspartner;***

***(v) Personen, die an der
Abschlussprüfung teilnehmen oder
anderweitig in der Lage sind, das
Ergebnis der Abschlussprüfung direkt
oder indirekt zu beeinflussen, und***

***(vi) Personen, die im Sinne von Artikel 1
Absatz 2 der Richtlinie 2004/72/EG der
Kommission in enger Beziehung zu ihnen
stehen,***

ist Folgendes untersagt:

***a) Finanzinstrumente des geprüften
Unternehmens, der Muttergesellschaft des
geprüften Unternehmens oder eines
Unternehmens zu besitzen, dessen
Finanzinformationen in den Abschlüssen
des geprüften Unternehmens enthalten
sind, es sei denn, es handelt sich um
indirekt gehaltene Beteiligungen durch
diversifizierte Organismen, einschließlich
gemanagter Fonds, wie Pensionsfonds
und Lebensversicherungen;***

***b) eine persönliche Beziehung, ein
Geschäfts-, Beschäftigungs-, oder
sonstiges Verhältnis zu dem geprüften
Unternehmen, der Muttergesellschaft des
geprüften Unternehmens oder einem
Unternehmen zu haben, dessen
Finanzinformationen in den Abschlüssen
des geprüften Unternehmens enthalten
sind oder in den letzten zwölf Monaten
gehabt zu haben, die bzw. das die
Unabhängigkeit des Abschlussprüfers/der
Prüfungsgesellschaft gefährdet oder aus
der bzw. dem ein objektiver, verständiger
und informierter Dritter den Schluss
ziehen könnte, dass die Unabhängigkeit
des Abschlussprüfers/der
Prüfungsgesellschaft gefährdet ist.***

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die in Absatz 2 genannten Personen oder Gesellschaften nehmen nicht an der Prüfung eines bestimmten Unternehmens teil oder beeinflussen die Festlegung einer Abschlussprüfung nicht in anderer Weise, wenn sie

entfällt

a) Finanzinstrumente des geprüften Unternehmens besitzen, bei denen es sich nicht um Anteile an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt,

b) Finanzinstrumente eines mit dem geprüften Unternehmen verbundenen Unternehmens besitzen, bei denen es sich nicht um Anteile an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt, und der Besitz dieser Instrumente einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung einen solchen verursacht,

c) in jüngerer Vergangenheit ein Beschäftigungs-, Geschäfts- oder sonstiges Verhältnis zu dem geprüften Unternehmen unterhalten haben, das einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung einen solchen verursacht.

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in Absatz 2 genannten Personen oder Gesellschaften nehmen von **keiner Person, die in einem vertraglichen Verhältnis zum Abschlussprüfer/zur Prüfungsgesellschaft steht, Geld, Geschenke** oder **sonstige** Gefälligkeiten an oder bemühen sich um solche.

Geänderter Text

4. Die in Absatz 2 genannten Personen oder Gesellschaften nehmen von **dem geprüften Unternehmen keine Geschenke, Übernachtungen** oder **ähnliche** Gefälligkeiten an oder bemühen sich um solche, **es sein denn, ein objektiver, verständiger und informierter Dritter würde ihren Wert als geringfügig und unbedeutend betrachten.**

Or. en

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Auf nationaler Ebene geltende Berufsgrundsätze, die nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG in Kraft gesetzt wurden und nicht mit den Absätzen 2, 3 und 4 vereinbar sind, haben keine Gültigkeit.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission

5a. Wenn während des durch die Abschlüsse abgedeckten Zeitraums ein geprüftes Unternehmen von einem Unternehmen, auf das die Artikel 7 bis 11 Anwendung finden, erworben wird, mit diesem fusioniert oder ein solches Unternehmen erwirbt, stellt der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft

Geänderter Text

alle gegenwärtigen oder früheren Beteiligungen oder Beziehungen zu diesem Unternehmen, fest und bewertet diese – einschließlich der Beziehungen, zu denen die Erbringung von Dienstleistungen gehört –, und die – unter Berücksichtigung verfügbarer Schutzmechanismen – seine Unabhängigkeit und Fähigkeit, die Abschlussprüfung nach dem Datum des Wirksamwerdens der Fusion oder Übernahme fortzusetzen, gefährden könnten;

So schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten, leitet der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft alle Schritte ein, die sich als notwendig erweisen könnten, um gegenwärtige Beteiligungen oder Beziehungen, die seine Unabhängigkeit gefährden würden, zu beenden, und verabschiedet wenn möglich Schutzmechanismen, um jede Gefahr für seine Unabhängigkeit, die sich aus früheren und gegenwärtigen Beteiligungen und Beziehungen ergeben, zu minimieren.

Or. en

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Wird während des durch die Abschlüsse abgedeckten Zeitraums ein geprüftes Unternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse, wird die prüfungsfremde Leistung für dieses Unternehmen oder für ein kontrolliertes Unternehmen, die vor diesem Ereignis erbracht wird und die sonst gemäß Artikel 10 Absatz 3 unzulässig wäre, nicht

als Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft betrachtet, wenn:

a) nach Artikel 10 Absatz 3 unzulässige Leistungen abgebrochen werden, bevor das geprüfte Unternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse wird oder so bald wie möglich nach diesem Ereignis; und

b) Schutzmechanismen Anwendung finden, die die aus der Leistung folgenden Gefahren für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft beseitigen oder reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitarbeiter eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Abschlussprüfung durchführen, sowie alle anderen natürlichen Personen, deren Leistungen dieser Abschlussprüfer/diese Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann, übernehmen für den Fall, dass sie selbst zugelassene Abschlussprüfer sind, mindestens ein Jahr nach ihrer unmittelbaren Beteiligung an den Prüfungsarbeiten keine der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Aufgaben.

Geänderter Text

2. Die Mitarbeiter eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft **und Partner**, die **nicht zu den verantwortlichen Prüfungspartnern gehören**, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Abschlussprüfung durchführen, sowie alle anderen natürlichen Personen, deren Leistungen dieser Abschlussprüfer/diese Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann, übernehmen für den Fall, dass sie selbst zugelassene Abschlussprüfer sind, mindestens ein Jahr nach ihrer unmittelbaren Beteiligung an den Prüfungsarbeiten keine der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Aufgaben.

Or. en

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft für ein geprüftes Unternehmen die in Artikel 10 Absatz 2 genannten prüfungsverwandten Leistungen erbringt, werden die Honorare für diese Leistungen auf maximal 10 % der von dem Unternehmen für die Abschlussprüfung gezahlten Honorare begrenzt.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Wenn die von einem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Honorare insgesamt entweder über 20 % oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren über 15 % der von dem prüfenden Abschlussprüfer/der prüfenden Prüfungsgesellschaft insgesamt vereinnahmten Jahreshonorare hinausgehen, setzt der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft den Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis, dass die 20 %- bzw. 15 %-Schwelle überschritten wurde, und werden die in **Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe d** erwähnten Gespräche aufgenommen. Der Prüfungsausschuss erwägt, ob der Prüfungsauftrag vor Erteilung des Bestätigungsvermerks einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung eines anderen Abschlussprüfers/einer anderen Prüfungsgesellschaft unterzogen werden sollte.

Geänderter Text

3. Wenn die von einem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Honorare insgesamt entweder über 20 % oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren über 15 % der von dem prüfenden Abschlussprüfer/der prüfenden Prüfungsgesellschaft insgesamt vereinnahmten Jahreshonorare hinausgehen, setzt der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft den Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis, dass die 20 %- bzw. 15 %-Schwelle überschritten wurde, und werden die in **Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe e** erwähnten Gespräche aufgenommen. Der Prüfungsausschuss erwägt, ob der Prüfungsauftrag vor Erteilung des Bestätigungsvermerks einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung eines anderen Abschlussprüfers/einer anderen Prüfungsgesellschaft unterzogen werden sollte.

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn die von einem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 15 % der von dem prüfenden Abschlussprüfer/der prüfenden Prüfungsgesellschaft insgesamt vereinnahmten Jahreshonorare ausmachen, teilt der Abschlussprüfer bzw. die Gesellschaft dies der in Artikel 35 Absatz 1 genannten Behörde mit. Die in Artikel 35 Absatz 1 genannte Behörde **entscheidet** gestützt auf die vom Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft genannten objektiven Gründe, ob der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft das Unternehmen weiter prüfen darf, wobei dieser zusätzliche Prüfungszeitraum auf keinen Fall über zwei Jahre hinausgehen darf.

Geänderter Text

Wenn die von einem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 15 % der von dem prüfenden Abschlussprüfer/der prüfenden Prüfungsgesellschaft insgesamt vereinnahmten Jahreshonorare ausmachen, teilt der Abschlussprüfer bzw. die Gesellschaft dies der in Artikel 35 Absatz 1 genannten Behörde mit. Die in Artikel 35 Absatz 1 genannte Behörde **kann** – gestützt auf die vom Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft genannten objektiven Gründe – **entscheiden**, ob der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft das Unternehmen weiter prüfen darf, wobei dieser zusätzliche Prüfungszeitraum auf keinen Fall über zwei Jahre hinausgehen darf.

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, dürfen für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen

Geänderter Text

1. Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, dürfen für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen

Abschlussprüfungs- und prüfungsverwandte Leistungen erbringen.

Abschlussprüfungsleistungen und abschlussprüfungsverwandte und andere Bestätigungsleistungen sowie prüfungsfremde Leistungen erbringen, **die keine unzulässigen prüfungsfremden Leistungen sind.**

Or. en

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gehört der Abschlussprüfer einem Netzwerk an, so dürfen die Mitglieder dieses Netzes für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen in der Europäischen Union **Abschlussprüfungs- oder prüfungsverwandte** Leistungen erbringen.

Geänderter Text

Gehört der Abschlussprüfer einem Netzwerk an, so dürfen die Mitglieder dieses Netzes für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft und die von diesem beherrschten Unternehmen in der Europäischen Union **Abschlussprüfungsleistungen und abschlussprüfungsverwandte und andere Bestätigungsleistungen sowie prüfungsfremde** Leistungen erbringen, **die keine unzulässigen prüfungsfremden Leistungen sind.**

Or. en

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „**prüfungsverwandte Leistungen**“:

Geänderter Text

2. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „**abschlussprüfungsverwandte und andere Bestätigungsleistungen**“:

Or. en

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Bescheinigung über die Einhaltung der Steuervorschriften, ***falls eine solche Bescheinigung im einzelstaatlichen Recht vorgeschrieben ist,***

Geänderter Text

e) die Bescheinigung über die Einhaltung der Steuervorschriften,

Or. en

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) ***jede andere gesetzliche Pflicht im Zusammenhang mit Prüfungsarbeiten, die das EU-Recht dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft auferlegt.***

Geänderter Text

f) ***alle in Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthaltenen Pflichten.***

Or. en

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

fa) Berichte oder andere Dienstleistungen in Bezug auf Dokumente, einschließlich Investitionsrundschriften oder Tätigkeiten, die von dem geprüften Unternehmen aufgrund von Wertpapierrechtsvorschriften verlangt werden;

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) Due-Diligence-Prüfungen bei möglichen Fusionen und Übernahmen und Vermittlung von Prüfungssicherheit über das geprüfte Unternehmen für andere Parteien von Finanz- oder Unternehmensgeschäften.

Or. en

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, erbringen für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft **und** die von diesem beherrschten Unternehmen weder direkt noch indirekt prüfungsfremde Leistungen.

3. Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, erbringen für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft **oder** die von diesem beherrschten Unternehmen weder direkt noch indirekt **unzulässige** prüfungsfremde Leistungen.

Or. en

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gehört der Abschlussprüfer einem Netzwerk an, so erbringt keines der Mitglieder dieses Netzes für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft **und** die von diesem beherrschten

Gehört der Abschlussprüfer einem Netzwerk an, so erbringt keines der Mitglieder dieses Netzes für das geprüfte Unternehmen, dessen Muttergesellschaft **oder** die von diesem beherrschten

Unternehmen in der Europäischen Union
prüfungsfremde Leistungen.

Unternehmen in der Europäischen Union
unzulässige prüfungsfremde Leistungen.

Or. en

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet
der Begriff „prüfungsfremde Leistungen“:

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet
der Begriff „**unzulässige** prüfungsfremde
Leistungen“:

Or. en

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**) Leistungen, die auf jeden Fall mit einem
Interessenkonflikt verbunden sind:** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**i) Sachverständigenleistungen, die nicht
mit der Abschlussprüfung, der
Steuerberatung, dem allgemeinen
Management und anderen
Beratungsleistungen in Verbindung stehen,** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen,

a) Buchhaltungsdienstleistungen und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen,

Or. en

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) Gestaltung *und* Umsetzung interner *Kontroll-* oder *Risikomanagement-Verfahren*, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle der in Abschlüssen enthaltenen Finanzinformationen zum Einsatz kommen, ***und Risikoberatung***,

b) Gestaltung *oder* Umsetzung interner *Kontroll-, Risikomanagement- oder Finanzinformationstechnologiesysteme*, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle der in Abschlüssen enthaltenen Finanzinformationen zum Einsatz kommen, ***die***

a) einen wichtigen Teil der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses des geprüften Unternehmens bilden, oder

b) Informationen liefern, die für die Rechnungslegung oder die Abschlüsse wichtig sind, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind;

Or. en

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*iv) Bewertungsleistungen, die **Fairness Opinions oder Sachgründungsberichte ermöglichen,***

*c) Bewertungsleistungen, **einschließlich Bewertungsleistungen in Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der Versicherungsmathematik und der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten, bei denen Bewertungen allein oder kumuliert wesentliche Auswirkungen auf die Abschlüsse haben würden;***

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

v) versicherungsmathematische und juristische Dienstleistungen, einschließlich der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten,

*d) versicherungsmathematische und juristische Dienstleistungen, einschließlich **juristischer Beratung, Verhandlungen im Namen des Mandanten oder Tätigkeiten bei** der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, **wenn das Ergebnis wesentliche Auswirkungen auf die zu prüfenden Abschlüsse haben würde;***

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*vi) **Gestaltung und Umsetzung von Finanzinformationstechnologie-Systemen für die in Artikel 2 Nummer 13 Buchstaben b bis j der Richtlinie 2006/43/EG genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse,***

entfällt

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vii) Teilnahme an der internen Revision des Mandanten und Erbringung von Leistungen, die mit der Funktion "interne Revision" zusammenhängen,

e) Teilnahme an der internen Revision des Mandanten und Erbringung von Leistungen, die mit der Funktion "interne Revision" zusammenhängen,

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a – Ziffer viii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

viii) Makler- oder Händler-, Anlageberatungs- oder Investmentbank-Dienstleistungen.

entfällt

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a – Ziffer viii a(neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Werben für, Handeln mit oder Zeichnen von Aktien des Mandanten.

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Leistungen, die mit einem Interessenkonflikt verbunden sein können:

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Personaldienste, einschließlich der Einstellung von Mitgliedern des höheren Managements,

g) Personaldienste in Bezug auf Mitglieder des höheren Managements, die in der Position sind, erheblichen Einfluss auf die Vorbereitung der Rechnungslegung oder der Abschlüsse, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auszuüben, wobei zu diesen Dienste folgendes gehört:

a) Suche und Ermittlung von Kandidaten für diese Positionen, oder

b) Überprüfung von Referenzen für diese Positionen.

Or. en

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Comfort Letter für Anleger, wenn ein Unternehmen Wertpapiere emittiert,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**iii) Gestaltung und Umsetzung von
Finanzinformationstechnologie-Systemen
für die in Artikel 2 Nummer 13
Buchstabe a der Richtlinie 2006/43/EG
genannten Unternehmen von
öffentlichem Interesse,**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**iv) Due-Diligence-Prüfungen für die
Verkäufer- bzw. Käuferseite bei
potenziellen Fusionen und Übernahmen
und Vermittlung von Prüfungssicherheit
über das geprüfte Unternehmen für
andere Parteien von Finanz- oder
Unternehmensgeschäften.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Abweichend von den Unterabsätzen 1
und 2 darf der Abschlussprüfer/die
Prüfungsgesellschaft die unter
Buchstabe b Ziffern i und ii genannten
Leistungen erbringen, wenn der in**

entfällt

Artikel 31 genannte Prüfungsausschuss dem vorab zugestimmt hat.

Or. en

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 darf der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft die unter Buchstabe b Ziffern i und ii genannten Leistungen erbringen, wenn der in Artikel 31 genannte Prüfungsausschuss dem vorab zugestimmt hat.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft kann prüfungsfremde Leistungen, die keine unzulässigen prüfungsfremden Leistungen sind, erbringen, wenn:

a) dem Erbringen dieser Leistungen durch den Prüfungsausschuss im Einklang mit seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 31 zugestimmt wurde, um sich über die wahrscheinliche Fähigkeit des Abschlussprüfers zu vergewissern, Gefahren für seine Unabhängigkeit bei seiner Tätigkeit als Abschlussprüfer zu reduzieren, und

b) die zuständigen Behörden haben ihre Befugnisse gemäß Artikel 38 Absatz 6b,

die Erbringung dieser Leistungen zu verbieten, nicht wahrgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn ein Mitglied des Netzwerks, dem der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft eines Unternehmens von öffentlichem Interesse angehört, für ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das von dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrscht wird, prüfungsfremde Leistungen erbringt, beurteilt der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft, ob dies seine/ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft Mitglied eines Netzwerks, und werden einem außerhalb der Union eingetragenen Unternehmen, das von dem geprüften Unternehmen beherrscht wird, Leistungen erbracht, prüft der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft ob ihre Unabhängigkeit durch die Erbringung dieser Leistungen gefährdet sein könnte und leitet Schutzmaßnahmen ein, um die durch diese Leistungserbringung

***verursachten Gefahren für diese
Unabhängigkeit abzuschwächen.***

Or. en

**Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

***Wird seine/ihre Unabhängigkeit
beeinträchtigt, leitet der
Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft
Schutzmaßnahmen ein, um die durch
diese Leistungserbringung in einem
Drittland verursachten Gefahren
abzuschwächen.*** Der Abschlussprüfer/die
Prüfungsgesellschaft darf die
Abschlussprüfung bei dem Unternehmen
von öffentlichem Interesse nur dann
fortsetzen, wenn er/sie gemäß Artikel 11
begründen kann, dass die Erbringung
dieser Leistungen weder sein/ihr
pflichtgemäßes Ermessen noch den
Bestätigungsvermerk beeinträchtigt.

Geänderter Text

Der Abschlussprüfer/die
Prüfungsgesellschaft darf die
Abschlussprüfung bei dem Unternehmen
von öffentlichem Interesse nur dann
fortsetzen, wenn er/sie gemäß Artikel 11
begründen kann, dass die Erbringung
dieser Leistungen weder sein/ihr
pflichtgemäßes Ermessen noch den
Bestätigungsvermerk beeinträchtigt.

Or. en

**Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Eine Beteiligung an den
Entscheidungsprozessen des geprüften
Unternehmens ***und die Erbringung der in
Absatz 3 Buchstabe a Ziffern ii und iii
genannten Leistungen*** wird auf jeden Fall
als Gefährdung der Unabhängigkeit
angesehen.

Geänderter Text

Eine Beteiligung an den
Entscheidungsprozessen des geprüften
Unternehmens wird auf jeden Fall als
Gefährdung der Unabhängigkeit
angesehen.

Or. en

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Bei Erbringung der in Absatz 3
Buchstabe a Ziffer i und Ziffern iv bis viii
genannten Leistungen wird eine
Gefährdung der Unabhängigkeit
angenommen.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Der Abschlussprüfer/die
Prüfungsgesellschaft kann die zuständige
Behörde um Stellungnahme in dieser
Frage bitten.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**5. Stammen mehr als ein Drittel der mit
Abschlussprüfungen erzielten
Jahreseinnahmen einer
Prüfungsgesellschaft von
Großunternehmen von öffentlichem
Interesse und gehört die
Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk an,
dessen Mitglieder in der Europäischen
Union zusammengenommen jährliche**

entfällt

Prüfungseinnahmen von mehr als 1 500 Mio. EUR verzeichnen, so muss diese Gesellschaft die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) sie erbringt für Unternehmen von öffentlichem Interesse weder direkt noch indirekt prüfungsfremde Leistungen,

b) sie gehört keinem Netzwerk an, das innerhalb der Europäischen Union prüfungsfremde Leistungen erbringt,

c) das Kapital oder die Stimmrechte an der Prüfungsgesellschaft werden weder direkt noch indirekt zu mehr als 5 % von einem Unternehmen gehalten, das die in Absatz 3 genannten Leistungen erbringt,

d) das Kapital oder die Stimmrechte an der Prüfungsgesellschaft werden weder direkt noch indirekt zu mehr als 10 % zusammengenommen von Unternehmen gehalten, die die in Absatz 3 genannten Leistungen erbringen,

e) die Prüfungsgesellschaft hält weder direkt noch indirekt mehr als 5% des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens, das die in Absatz 3 genannten Leistungen erbringt."

Or. en

**Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission wird ermächtigt, zur Aktualisierung der Liste der in Absatz 2 genannten **prüfungsverwandten Leistungen** und der Liste der in Absatz 3 genannten prüfungsfremden Leistungen nach Maßgabe des Artikels 68 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Bei der Nutzung dieser Befugnisse trägt die Kommission den Entwicklungen im Prüfungswesen und im Prüfungsgewerbe Rechnung.

Geänderter Text

6. Die Kommission wird ermächtigt, zur Aktualisierung der Liste der in Absatz 2 genannten **abschlussprüfungsverwandten** und **anderen Bestätigungsleistungen** sowie der Liste der in Absatz 3 genannten **unzulässigen** prüfungsfremden Leistungen nach Maßgabe des Artikels 68 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Bei der Nutzung dieser Befugnisse trägt die Kommission den Entwicklungen im Prüfungswesen und

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ob er/sie die in Artikel 6 festgelegten
Anforderungen an die interne
Organisation erfüllt,*

entfällt

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist die Unabhängigkeit des
Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft
durch Selbstprüfung *oder Eigeninteresse*
gefährdet, so sieht er/sie von der
Durchführung der Abschlussprüfung ab.

Ist die Unabhängigkeit des
Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft
durch Selbstprüfung gefährdet, so sieht
er/sie von der Durchführung der
Abschlussprüfung ab.

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) erklären gegenüber dem
Prüfungsausschuss alljährlich schriftlich
ihre Unabhängigkeit von dem geprüften
Unternehmen,

a) erklären gegenüber dem
Prüfungsausschuss alljährlich schriftlich,
*dass der Abschlussprüfer/die
Prüfungsgesellschaft, Prüfungspartner,
Mitglieder des höheren Managements*

*und Leitungspersonal, das die Abschlussprüfung durchführt, von dem geprüften Unternehmen **unabhängig sind**,*

Or. en

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) teilen dem Prüfungsausschuss alljährlich schriftlich die Namen der Prüfungspartner, der Mitglieder des höheren Managements und der Leiter des Kernteams, das die Abschlussprüfung durchführt, mit und bescheinigen, dass keine Interessenkonflikte bestehen,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*c) holen für die Erbringung der in Artikel 10 Absatz 3 **Buchstabe b Ziffern i und ii** genannten prüfungsfremden Leistungen für das geprüfte Unternehmen die Erlaubnis des Prüfungsausschusses ein,*

*c) holen für die Erbringung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten prüfungsfremden Leistungen, **die keine unzulässigen prüfungsfremden Leistungen sind**, für das geprüfte Unternehmen die Erlaubnis des Prüfungsausschusses ein,*

Or. en

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) holen für die Erbringung der in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern iii und iv genannten prüfungsfremden Leistungen für das geprüfte Unternehmen die Erlaubnis der in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde ein,

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Wenn ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse, das zu einer Unternehmensgruppe gehört, deren Muttergesellschaft ihren Sitz in einem Drittland hat, die Abschlussprüfung durchführt, hindern die in Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht und zum Berufsgeheimnis den Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft nicht daran, relevante Prüfungsunterlagen an den Gruppenabschlussprüfer in einem Drittland weiterzugeben, wenn diese **ausschließlich** für die Vorbereitung der Prüfung des konsolidierten Abschlusses der Muttergesellschaft benötigt wird.

1. Wenn ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse, das zu einer Unternehmensgruppe gehört, deren Muttergesellschaft ihren Sitz in einem Drittland hat, die Abschlussprüfung durchführt, hindern die in Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht und zum Berufsgeheimnis den Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft nicht daran, relevante Prüfungsunterlagen an den Gruppenabschlussprüfer in einem Drittland weiterzugeben, wenn diese für die Vorbereitung der Prüfung des konsolidierten Abschlusses der Muttergesellschaft benötigt wird.

Or. en

**Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Wenn ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführt, leitet er/sie die notwendigen Schritte zur Bildung eines Prüfungsurteils im Hinblick darauf ein, ob der Jahres- oder konsolidierte Abschluss des Unternehmens von öffentlichem Interesse nach dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, **und gegebenenfalls, ob dieser Jahres- oder konsolidierte Abschluss den in Artikel 22 genannten gesetzlichen Anforderungen entspricht.**

Geänderter Text

1. Wenn ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführt, **hält er/sie die in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards ein und** leitet er/sie die notwendigen Schritte zur Bildung eines Prüfungsurteils im Hinblick darauf ein, ob der Jahres- oder konsolidierte Abschluss des Unternehmens von öffentlichem Interesse nach dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt **und entsprechend vorbereitet wurde.**

Or. en

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Schritte umfassen zumindest die in den Artikeln 15 bis 20 festgelegten Anforderungen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Durchführung einer Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse behalten Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften

Geänderter Text

Bei Durchführung einer Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse behalten Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften

während der gesamten Prüfung ihre kritische Grundhaltung bei und ziehen ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensführung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht, dass es aufgrund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie dolose Handlungen oder Irrtümer hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte.

während der gesamten Prüfung ihre kritische Grundhaltung bei und ziehen ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensführung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht, dass es aufgrund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie dolose Handlungen oder Irrtümer hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte, **wie dies in den in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards vorgesehen ist.**

Or. en

Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ihre kritische Grundhaltung behalten die Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften insbesondere bei der prüferischen Durchsicht der Schätzungen des Managements in Bezug auf Zeitwerte und Minderung des Geschäfts- oder Firmenwerts sowie auf andere immaterielle Vermögenswerte und künftige Cashflows, die für die Betrachtung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung seiner Tätigkeit von Bedeutung sind.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wird bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so benennt diese zumindest einen verantwortlichen Prüfungspartner. Die Prüfungsgesellschaft stellt dem/den benannten Prüfungspartner/n die zur angemessenen Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Wird bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so benennt diese zumindest einen verantwortlichen Prüfungspartner **mit angemessenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Befugnissen, seine Pflichten angemessen wahrzunehmen**. Die Prüfungsgesellschaft stellt dem/den benannten Prüfungspartner/n die zur angemessenen Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben notwendigen Mittel **und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft **zeichnet alle Fälle** auf, in **denen seine/ihre Mitarbeiter diese Verordnung nicht einhalten. Auch alle daraus erwachsenden Konsequenzen werden aufgezeichnet, einschließlich der gegen diese Mitarbeiter eingeleiteten Schritte und der zur Änderung des internen Qualitätssicherungssystems getroffenen Maßnahmen. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft erstellt jährlich einen Bericht über alle getroffenen Maßnahmen und leitet diesen an seine/ihre Mitarbeiter weiter.**

Geänderter Text

3. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft **setzt auf Auftragsebene Qualitätssicherungsverfahren um, die mit den in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards vereinbar sind.**

Or. en

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Holt der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft den Rat externer Sachverständiger ein, dokumentiert er/sie sowohl die Anfrage als auch die erhaltene Antwort.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

5. Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften legen für jede durchgeführte Abschlussprüfung eine Prüfungsakte an. Die Prüfungsakte enthält **in Papier- oder elektronischer Form** zumindest die **folgenden Angaben und Unterlagen:**

a) den zwischen dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft und dem geprüften Unternehmen geschlossenen Vertrag samt aller Änderungen,

b) die prüfungsbezogene Korrespondenz mit dem geprüften Unternehmen,

Geänderter Text

5. Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften legen für jede durchgeführte Abschlussprüfung eine Prüfungsakte an. Die Prüfungsakte enthält zumindest die **Unterlagen der durchgeführten Abschlussprüfung, wie dies in den in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards vorgesehen ist. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft dokumentiert auch die nach Artikel 11 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 und Artikel 19 Absatz 6 erfassten Daten.**

Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft bewahrt andere maßgebliche Daten und Unterlagen auf, die zur Untermauerung des in den Artikeln 22 und 23 genannten Vermerks bzw. Berichts und zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender rechtlicher Anforderungen von Bedeutung sind.

- c) ein Prüfungsprogramm, in dem der voraussichtliche Umfang und die voraussichtliche Methode der Abschlussprüfung dargelegt sind,*
- d) eine Beschreibung von Art und Umfang der durchgeführten Prüfungstätigkeiten,*
- e) Start- und Endtermine der im Prüfungsprogramm genannten einzelnen Prüfungshandlungen,*
- f) die wichtigsten Feststellungen der durchgeführten Prüfungshandlungen,*
- g) die Schlüsse, die aus den unter Buchstabe f genannten Feststellungen gezogen werden,*
- (h) das Urteil des Abschlussprüfers oder verantwortlichen Prüfungspartners, wie es aus dem Entwurf des in den Artikeln 22 und 23 genannten Vermerks bzw. Berichts hervorgeht,*
- i) die nach Artikel 11 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17, Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 6 erfassten Daten,*
- j) andere maßgebliche Daten und Unterlagen, die zur Untermauerung des in den Artikeln 22 und 23 genannten Vermerks bzw. Berichts und zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender rechtlicher Anforderungen von Bedeutung sind.*

Or. en

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Prüfungsakte wird spätestens **zwei Monate** nach Unterzeichnung des in Artikel 22 genannten

Geänderter Text

Die Prüfungsakte wird spätestens **60 Tage** nach Unterzeichnung des in Artikel 22 genannten Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerks geschlossen.

geschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Kommt es zu einem Vorfall, der die Integrität der Prüfungstätigkeiten eines Abschlussprüfers/einer Prüfungsgesellschaft schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, so

a) zeichnet der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft **den Vorfall** auf,

b) leitet der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft angemessene Maßnahmen ein, **um die Folgen des Vorfalls in den Griff zu bekommen und eine Wiederholung zu vermeiden,**

c) setzt der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft die in Artikel 35 Absatz 1 genannte zuständige Behörde von dem **Vorfall** in Kenntnis.

Geänderter Text

1. Stellt ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft ein Ereignis oder eine Entwicklung fest, die konkrete Auswirkungen auf das Prüfungsurteil haben könnten, so

a) zeichnet der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft **das Ereignis oder die Entwicklung** auf,

b) leitet der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft angemessene Maßnahmen ein, **wie dies in den internationalen Prüfungsstandards in Bezug auf das Ereignis oder die Entwicklung vorgesehen ist;**

c) setzt der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft die in Artikel 35 Absatz 1 genannte zuständige Behörde von dem **Ereignis oder der Entwicklung unverzüglich** in Kenntnis, **wenn, nach Ergreifen der angemessenen Maßnahmen, der Abschlussprüfer weiterhin der Auffassung ist, dass das Ereignis oder die Entwicklung konkrete Auswirkungen auf das Prüfungsurteil haben könnten.**

Or. en

Änderungsantrag 89
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Teilt der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft den zuständigen Behörden nach Treu und Glauben einen der in Unterabsatz 1 genannten Sachverhalte mit, so stellt dies keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar und zieht für ihn/sie keinerlei Haftung nach sich.

Geänderter Text

Teilt der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft den zuständigen Behörden nach Treu und Glauben einen der in Unterabsatz 1 genannten Sachverhalte **oder Verhaltensweisen** mit, so stellt dies keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar und zieht für ihn/sie keinerlei Haftung nach sich.

Or. en

Änderungsantrag 90
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1– Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **unterzieht** der Gruppenabschlussprüfer die von (einem) Drittlandsabschlussprüfer(n), (einem) Abschlussprüfer(n), (einem) Drittlandsprüfungsunternehmen oder (einer) Drittlandsprüfungsgesellschaft(en) ausgeführten Prüfungsarbeiten für die Zwecke der Gruppenabschlussprüfung **einer Durchsicht und bewahrt die Unterlagen, die diese Durchsicht dokumentieren, auf**. Die vom Gruppenabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen ermöglichen es der zuständigen Behörde, die Arbeit des Gruppenabschlussprüfers **ordnungsgemäß** zu überprüfen.

Geänderter Text

c) **bewertet** der Gruppenabschlussprüfer die von (einem) Drittlandsabschlussprüfer(n) **oder** (einem) Abschlussprüfer(n) **und** (einem) Drittlandsprüfungsunternehmen oder (einer) Drittlandsprüfungsgesellschaft(en) ausgeführten Prüfungsarbeiten für die Zwecke der Gruppenabschlussprüfung **und dokumentiert die Natur, den Zeitplan und das Ausmaß der von diesen Prüfern durchgeführten Arbeit, einschließlich gegebenenfalls die Prüfung von relevanten Teilen der Prüfungsunterlagen dieser Prüfer durch den Prüfer**. Die vom Gruppenabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen ermöglichen es der zuständigen Behörde, die Arbeit des Gruppenabschlussprüfers zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c stellt der Gruppenabschlussprüfer als Voraussetzung dafür, dass er sich auf die Arbeit des/der Drittlandsabschlussprüfer(s), des/der Abschlussprüfer(s), des/der Drittlandsprüfungsunternehmen oder der Drittlandsprüfungsgesellschaft(en) stützen kann, sicher, dass der/die betreffende(n) Drittlandsabschlussprüfer, der/die betreffende(n) Abschlussprüfer, das/die betreffende(n) Drittlandsprüfungsunternehmen oder die betreffende(n) Drittlandsprüfungsgesellschaft(en) in die Weitergabe relevanter Unterlagen während der Prüfung des konsolidierten Abschlusses einwilligt/einwilligen.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c stellt der Gruppenabschlussprüfer als Voraussetzung dafür, dass er sich auf die Arbeit des/der Drittlandsabschlussprüfer(s), des/der Abschlussprüfer(s), des/der Drittlandsprüfungsunternehmen oder der Drittlandsprüfungsgesellschaft(en) stützen kann, sicher, dass der/die betreffende(n) Drittlandsabschlussprüfer, der/die betreffende(n) Abschlussprüfer, das/die betreffende(n) Drittlandsprüfungsunternehmen oder die betreffende(n) Drittlandsprüfungsgesellschaft(en) in die Weitergabe relevanter Unterlagen während der Prüfung des konsolidierten Abschlusses einwilligt/einwilligen.

Or. en

Änderungsantrag 92
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor der Vorlage des in den Artikeln 22 und 23 genannten Vermerks bzw. Berichts findet eine auftragsbegleitende *interne* Qualitätssicherung statt, anhand deren beurteilt werden soll, ob der Abschlussprüfer und der verantwortliche Prüfungspartner nach vernünftigem Ermessen zu dem in den Berichten enthaltenen Prüfungsurteil und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen gelangen konnten.

Geänderter Text

1. Vor der Vorlage des in den Artikeln 22 und 23 genannten Vermerks bzw. Berichts findet eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung statt, anhand deren beurteilt werden soll, ob der Abschlussprüfer und der verantwortliche Prüfungspartner nach vernünftigem Ermessen zu dem in den Berichten enthaltenen Prüfungsurteil und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen gelangen konnten, *wie dies in den in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards*

vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Bei der auftragsbegleitenden *internen* Qualitätssicherung *hält* der Qualitätssicherer zumindest Folgendes *fest*:

Geänderter Text

3. Bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung *führt* der Qualitätssicherer zumindest *in Bezug auf* Folgendes *eine objektive Bewertung durch*:

Or. en

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die mündlichen und schriftlichen Informationen, die er auf Verlangen oder unaufgefordert vom Abschlussprüfer oder verantwortlichen Prüfungspartner zur Untermauerung der wichtigsten Feststellungen der durchgeführten Prüfungshandlungen und der aus diesen Feststellungen gezogenen Schlüsse erhalten hat,

Geänderter Text

a) die mündlichen und schriftlichen Informationen, die er auf Verlangen oder unaufgefordert vom Abschlussprüfer oder verantwortlichen Prüfungspartner zur Untermauerung der *wesentlichen Beurteilungen und* wichtigsten Feststellungen der durchgeführten Prüfungshandlungen und der aus diesen Feststellungen gezogenen Schlüsse erhalten hat,

Or. en

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die wichtigsten Feststellungen der durchgeführten Prüfungshandlungen und die aus diesen Feststellungen gezogenen Schlüsse,

Geänderter Text

c) die **wesentlichen Beurteilungen und** wichtigsten Feststellungen der durchgeführten Prüfungshandlungen und die aus diesen Feststellungen gezogenen Schlüsse,

Or. en

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften halten bei Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards ein, **soweit diese mit den Anforderungen dieser Verordnung in Einklang stehen.**

Geänderter Text

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften halten bei Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards ein.

Or. en

Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft legt die Ergebnisse der Abschlussprüfung in einem Bestätigungsvermerk dar.

Geänderter Text

1. Der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft legt die Ergebnisse der Abschlussprüfung in einem Bestätigungsvermerk dar, **der gemäß den in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards vorbereitet wird.**

Or. en

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) angegeben, *ob es sich um einen Jahres- oder konsolidierten Abschluss handelt, sowie Abschlussstichtag und Abschlusszeitraum genannt,*

Geänderter Text

b) *der Titel jedes Abschlusses in den Jahresabschlüssen oder den konsolidierten Abschlüssen des einzelnen Unternehmens oder des Konzerns genannt, und Stichtag und Zeitraum des Abschlusses des einzelnen Unternehmens oder des Konzerns angegeben,*

Or. en

Änderungsantrag 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) erläutert, in welchen Fällen zusätzliche Berichte durchgesehen wurden, und welchen Umfang diese Durchsicht hatte,

Geänderter Text

c) *berichtet, ob Einheitlichkeit in allen wesentlichen Aspekten oder sonst des Lageberichts oder des konsolidierten Lageberichts mit anderen Berichten im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen bzw. den konsolidierten Abschlüssen für das gleiche Finanzjahr vorliegt und berichtet, ob der Prüfer auf Grundlage der Prüfung materielle Unstimmigkeiten zwischen den geprüften Abschlüssen und – soweit vorhanden – anderen Informationen in Unterlagen, die Abschlüsse enthalten oder zu diesen gehören, festgestellt hat und diese anderen Informationen eindeutig benannt sowie eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten des Prüfers in dieser Hinsicht aufgenommen, wie dies in den in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards vorgesehen ist.*

Änderungsantrag 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) angegeben, welches Organ **des geprüften Unternehmens** den/die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft(en) bestellt hat,

Geänderter Text

d) angegeben, **wer oder** welches Organ den/die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft(en) bestellt hat, **wenn diese Angabe noch nicht in dem Lagebericht oder in dem Jahresabschluss für das gleiche Finanzjahr enthalten ist;**

Änderungsantrag 101
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) das Datum der Bestellung und die gesamte ununterbrochene Mandatsdauer (einschließlich bereits erfolgter Verlängerungen und erneuter Bestellungen) angegeben,

Geänderter Text

e) das Datum der Bestellung **des/der Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft(en)** und die gesamte ununterbrochene Mandatsdauer (einschließlich bereits erfolgter Verlängerungen und erneuter Bestellungen) **des/der Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft(en)** angegeben, **wenn diese Angabe noch nicht in dem Lagebericht oder in dem Jahresabschluss für das gleiche Finanzjahr enthalten ist;**

Änderungsantrag 102
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) bestätigt, dass die Abschlussprüfung nach den in **Artikel 20** genannten **International Standards on Auditing** durchgeführt wurde,

Geänderter Text

f) bestätigt, dass die Abschlussprüfung nach den **in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards** durchgeführt wurde,

Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Informationen im Bestätigungsvermerk bereitgestellt, die das Prüfungsurteil zu dem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der Jahresabschlüsse oder der konsolidierten Abschlüsse insgesamt, wie dies in Buchstabe t vorgesehen ist, für jedes erhebliches Prüfungsrisiko – entsprechend der Definition in den in Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards – unterstützen, und folgende Angaben enthalten:

a) eine Beschreibung der wichtigsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, einschließlich der Risikobeurteilung wegen wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund Betrugs;

b) eine Zusammenfassung der Antworten des Prüfers in Bezug auf diese Risiken; und

c) wichtige Feststellungen dieser Prüfungsarbeiten.

Wenn es für die oben genannte im Bestätigungsvermerk enthaltene Information zu den einzelnen erheblichen Prüfungsrisiken relevant ist, ist deutlich auf die entsprechenden Offenlegungen in den Abschlüssen hinzuweisen.

Die oben genannte Information in Bezug auf die wichtigsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, die im Bestätigungsvermerk offengelegt werden soll, wird aus den mit dem Prüfungsausschuss des Unternehmens besprochenen Angelegenheiten ausgewählt, wie dies in den in Artikel 26

der Richtlinie 2006/43/EG genannten internationalen Prüfungsstandards vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 104
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) die angewandte Methode beschrieben, so u. a., in welchem Umfang die Bilanz direkt überprüft wurde und in welchem Umfang die Überprüfung auf System- und Compliance-Tests beruhte, ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 105
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) jede Veränderung bei der Gewichtung von vertieften Prüfungen und Compliance-Tests gegenüber dem Vorjahr erläutert, selbst wenn die Abschlussprüfung im Vorjahr von (einem) anderen Abschlussprüfer(n)/(einer) anderen Prüfungsgesellschaft(en) durchgeführt wurde, ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) im Einzelnen dargelegt, welcher Grad an Wesentlichkeit bei der Durchführung der Abschlussprüfung zugrunde gelegt ***entfällt***

wurde,

Or. en

Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

k) die Bereiche des Jahres- oder konsolidierten Abschlusses genannt, in denen das Risiko wesentlicher falscher Darstellungen besteht, wozu auch kritische Schätzungen in der Rechnungslegung und Bereiche mit Bewertungsunsicherheiten zählen;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 108
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) eine Erklärung zur Lage des geprüften Unternehmens bzw. der Muttergesellschaft und der Gruppe liefert, wenn es sich um die Prüfung eines konsolidierten Abschlusses handelt, in der insbesondere beurteilt wird, inwieweit das Unternehmen oder die Muttergesellschaft und die Gruppe in absehbarer Zukunft zur Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen und damit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit in der Lage sind,

l) geliefert:

a) eine Schlussfolgerung zur Angemessenheit der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch das Management bei der Vorbereitung der Abschlüsse gemäß dem maßgeblichen Regelwerk der Rechnungslegung; und

b) eine Angabe dazu, ob der Prüfer auf Grundlage der Prüfung eine oder

mehrere wesentliche Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen und Bedingungen festgestellt hat, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen, von denen der Prüfer der Ansicht ist, dass diese gemäß dem maßgeblichen Regelwerk der Rechnungslegung offengelegt werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 109
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

m) das interne Kontrollsystem des Unternehmens bzw. der Muttergesellschaft, wenn es sich um einen konsolidierten Abschluss handelt, beurteilt, einschließlich signifikanter, bei der Abschlussprüfung festgestellter Schwachstellen der internen Kontrolle, sowie des Buchführungs- und Rechnungslegungssystems,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

n) dargelegt, in welchem Maße die Abschlussprüfung darauf ausgelegt war, Unregelmäßigkeiten, einschließlich doloser Handlungen, aufzudecken,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 111
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

o) jeder Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften, gegen Gesetze oder die Satzung des Unternehmens, Entscheidungen über Rechnungslegungsmethoden und andere Angelegenheiten, die für die Unternehmensführung von Bedeutung sind, angegeben und erläutert;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 112
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe q**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

q) erklärt, dass keine prüfungsfremden Leistungen im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 erbracht wurden und der/die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft(en) bei der Durchführung der Abschlussprüfung zur Gänze seine/ihre Unabhängigkeit gewahrt hat/haben. Wurde die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, wird in dem Bericht ***jedes Mitglied des Prüfungsteams genannt und erklärt, dass alle Mitglieder ihre Unabhängigkeit zur Gänze gewahrt haben und keines der Mitglieder ein direktes oder indirektes Interesse an dem geprüften Unternehmen hatte,***

q) erklärt, dass keine ***unzulässigen*** prüfungsfremden Leistungen im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 erbracht wurden und der/die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft(en) bei der Durchführung der Abschlussprüfung zur Gänze seine/ihre Unabhängigkeit gewahrt hat/haben. ***erklärt, dass andere als die in Artikel 10 Absatz 2 genannten prüfungsfremden Leistungen und Leistungen, die keine Bestätigungsleistungen sind, die dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse erbracht wurden, im Prüfungsausschuss angemessen Berücksichtigung fanden oder vom Prüfungsausschuss genehmigt wurden.*** Wurde die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, wird in dem Bericht erklärt, dass alle Mitglieder ***des Prüfungsteams*** ihre Unabhängigkeit ***in Bezug auf das geprüften Unternehmen*** gewahrt haben,

Or. en

Änderungsantrag 113
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

r) die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten prüfungsfremden Leistungen angeben, deren Erbringung für das geprüfte Unternehmen der Prüfungsausschuss dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft gestattet hat,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 114
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

s) die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern iii und vi genannten prüfungsfremden Leistungen angeben, deren Erbringung für das geprüfte Unternehmen die in Artikel 35 Absatz 1 genannte zuständige Behörde dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft gestattet hat,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 115
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe t

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

t) ein Urteil erteilt, aus dem unmissverständlich das Urteil des/der Abschlussprüfer(s)/der Prüfungsgesellschaft(en) im Hinblick darauf hervorgeht, ob der Jahres- oder konsolidierte Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild **vermittelt und** gemäß dem einschlägigen Regelwerk der

t) ein Urteil erteilt, aus dem unmissverständlich das Urteil des/der Abschlussprüfer(s)/der Prüfungsgesellschaft(en) im Hinblick darauf hervorgeht, ob der Jahres- oder konsolidierte Abschluss **im Hinblick auf die finanzielle Lage des einzelnen Unternehmens oder des Konzerns sowie seiner Ertragslage und der Cashflows** ein

Rechnungslegung *erstellt wurde* sowie *gegebenenfalls, ob der Jahres- oder konsolidierte Abschluss* gesetzlichen *Anforderungen* entspricht; das Prüfungsurteil ist entweder *uneingeschränkt*, eingeschränkt oder wird versagt oder für den Fall, dass der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en) nicht zur Abgabe eines Prüfungsurteils in der Lage sind, nicht erteilt. Wird ein eingeschränktes oder versagendes Urteil oder gar kein Urteil erteilt, so werden in dem *Bericht* die Gründe für diese Entscheidung dargelegt,

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gemäß dem einschlägigen Regelwerk der Rechnungslegung *vermittelt* sowie gesetzlichen *Rechnungslegungsanforderungen* entspricht; das Prüfungsurteil ist entweder *unverändert*, eingeschränkt oder wird versagt oder für den Fall, dass der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en) nicht zur Abgabe eines Prüfungsurteils in der Lage sind, nicht erteilt. Wird ein eingeschränktes oder versagendes Urteil oder gar kein Urteil erteilt, so werden in dem *Bestätigungsvermerk* die Gründe für diese Entscheidung dargelegt,

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission

u) auf alle Sachverhalte verwiesen, die von dem/den Abschlussprüfer(n) oder der/den Prüfungsgesellschaft(en) hervorgehoben wurden, ohne das Prüfungsurteil *einzuschränken*,

Geänderter Text

u) auf alle *anderen* Sachverhalte verwiesen, die von dem/den Abschlussprüfer(n) oder der/den Prüfungsgesellschaft(en) *auch* hervorgehoben wurden, ohne das Prüfungsurteil *zu verändern*,

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

v) *ein Urteil darüber abgegeben, ob der Geschäftsbericht mit dem*

Geänderter Text

entfällt

*Jahresabschluss des betreffenden
Geschäftsjahres in Einklang steht oder
nicht,*

Or. en

Änderungsantrag 118
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wurde für die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse mehr als ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft bestellt, so einigen sich diese auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung und legen einen gemeinsamen Vermerk und ein gemeinsames Urteil vor. ***Bei Uneinigkeit gibt jeder Abschlussprüfer/jede Prüfungsgesellschaft ein gesondertes Urteil ab. Wenn ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft sein/ihr Urteil einschränkt, versagt oder kein Urteil abgibt, wird das Gesamturteil als eingeschränkt, versagt oder nicht abgegeben betrachtet. Jeder Abschlussprüfer/jede Prüfungsgesellschaft gibt in einem gesonderten Absatz die Gründe für diese Uneinigkeit an.***

Geänderter Text

3. Wurde für die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse mehr als ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft bestellt, so einigen sich diese auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung und legen einen gemeinsamen Vermerk und ein gemeinsames Urteil vor.

Or. en

Änderungsantrag 119
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Bestätigungsvermerk ***umfasst maximal vier Seiten oder 10000 Zeichen (ohne Leerstellen).*** Er enthält keinerlei Querverweise zu dem in Artikel 23 genannten zusätzlichen Bericht an den

Geänderter Text

4. Der Bestätigungsvermerk enthält keinerlei Querverweise zu dem in Artikel 23 genannten zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss.

Prüfungsausschuss.

Or. en

Änderungsantrag 120
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Bestätigungsvermerk wird von dem/den Abschlussprüfer(n) oder der/den Prüfungsgesellschaft(en) unterzeichnet und datiert. Wird die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Bestätigungsvermerk **zumindest** von dem/den Abschlussprüfer(n), der/die die Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat/haben, unterzeichnet.

5. Der Bestätigungsvermerk wird von dem/den Abschlussprüfer(n) oder der/den Prüfungsgesellschaft(en) unterzeichnet und datiert. Wird die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Bestätigungsvermerk von dem/den Abschlussprüfer(n), der/die die Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat/haben, unterzeichnet.

Or. en

Änderungsantrag 121
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der zusätzliche Bericht wird der Hauptversammlung vorgelegt, wenn das Leitungs- oder Verwaltungsorgan des geprüften Unternehmens dies beschließt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 122
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe q vorgesehene** Bestätigung der Unabhängigkeit geliefert,

a) **eine** Bestätigung der Unabhängigkeit geliefert,

Or. en

Änderungsantrag 123
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die **Daten der Sitzungen** mit dem Prüfungsausschuss oder **dem Gremium, das bei dem geprüften Unternehmen vergleichbare Funktionen hat, angeben,**

b) die **Art und der Umfang der** mit dem Prüfungsausschuss, **mit dem Leitungsorgan und dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens durchgeführten Kommunikation, einschließlich der Häufigkeit dieser Kommunikation, beschrieben;**

Or. en

Änderungsantrag 124
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **gegebenenfalls die Daten der Sitzungen mit dem Leitungs-, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens angeben,**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 125
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) das Bestellungsverfahren beschrieben,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 126
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Aufgabenverteilung zwischen dem/den Abschlussprüfer(n) und/oder der/den Prüfungsgesellschaft(en) beschrieben,

e) der Umfang und der Zeitplan der Prüfung beschrieben, sowie gegebenenfalls

– die Aufgabenverteilung zwischen dem/den Abschlussprüfer(n) und/oder der/den Prüfungsgesellschaft(en), und
– wenn es sich um die Prüfung eines konsolidierten Abschlusses handelt, welche Prüfungsarbeiten von (einem) Drittlandsabschlussprüfer(n), von (einem) Abschlussprüfer(n), von (einem) Drittlandsprüfungsunternehmen oder (einer) Drittlandsprüfungsgesellschaft(en) ausgeführt werden,

Or. en

Änderungsantrag 127
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) wesentliche Feststellungen der Abschlussprüfung aufgenommen, einschließlich:

a) Angaben zu den im Laufe der Abschlussprüfung festgestellten Ereignissen und Bedingungen, die

erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen können, und ob diese Ereignisse und Bedingungen wesentliche Unsicherheiten darstellen;

ii) zusammenfassende Information über Garantien, Comfort Letter, Hilfszusagen der öffentlichen Hand und andere unterstützende Maßnahmen, die bei der Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung seiner Tätigkeit herangezogen wurden,

c) Details zu wesentlichen Fehlern oder Unterlassungen in den Unterlagen der Rechnungslegung, den Jahresabschlüssen oder den konsolidierten Abschlüssen und anderen der Prüfung unterworfenen Berichten, die während der Abschlussprüfung festgestellt wurden,

d) Angelegenheiten unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften, die während der Abschlussprüfung festgestellt wurden, soweit sie als relevant betrachtet werden, damit der Prüfungsausschuss seine Aufgaben wahrnehmen kann;

e) festgestellte signifikante Schwächen bei der internen Kontrolle. Für jede dieser signifikante Schwächen stellt der zusätzliche Bericht fest, ob die fragliche Schwäche vom Management beseitigt wurde. Darüber hinaus enthält er Informationen zu zusätzlichen Prüfungsverfahren, die zur Kompensierung der Schwächen bei der internen Kontrolle des Unternehmens in den betroffenen bestimmten Bereichen durchgeführt wurden.

f) die Auffassungen des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft über die signifikanten qualitativen Aspekte der Rechnungslegungspraktiken des Unternehmens, einschließlich Rechnungslegungsmethoden, Schätzungen in der Rechnungslegung,

Bewertungen und Offenlegung der Abschlüsse;

g) wesentliche Beurteilungen im Hinblick auf die Anwendung der Grundsätze der Konsolidierung im Fall der Abschlussprüfung eines konsolidierten Abschlusses,

h) Angabe zu wesentlichen Schwierigkeiten während der Prüfung;

i) Angaben zu allen wesentlichen Angelegenheiten der Prüfung, die mit dem Management diskutiert wurden oder Gegenstand von Schriftverkehr dem Management waren;

j) Angaben zu sonstigen Angelegenheiten, die sich aus der Abschlussprüfung ergeben und die nach der fachkundigen Bewertung des Prüfers für die Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses wichtig sind,

k) Angaben dazu, ob das geprüfte Unternehmen alle verlangten Erläuterungen und Unterlagen vorgelegt hat.

Or. en

**Änderungsantrag 128
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) im Einzelnen bestimmt, ob die Buchführung, die Rechnungslegung, alle geprüften Unterlagen, der Jahres- bzw. konsolidierte Abschluss sowie etwaige zusätzliche Berichte als angemessen zu betrachten sind;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 129
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) alle Fälle von Nicht-Einhaltung im Einzelnen aufgeführt und erläutert, einschließlich nicht wesentlicher Fälle, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsausschusses als wichtig erachtet wird,

entfällt;

Or. en

Änderungsantrag 130
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) die bei den verschiedenen Posten des Jahres- oder konsolidierten Abschlusses angewandten Bewertungsmethoden einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden beurteilt;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 131
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) alle Garantien, Comfort Letter, Hilfszusagen der öffentlichen Hand und andere unterstützende Maßnahmen, die bei der Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung seiner Tätigkeit herangezogen wurden, im Einzelnen beschrieben,

entfällt

Änderungsantrag 132
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***k) die Anwesenheit bei
Bestandsermittlungen und anderen
körperlichen Bestandsaufnahmen
bestätigt, sofern solche
Bestandsermittlungen oder –aufnahmen
stattgefunden haben,***

entfällt

Änderungsantrag 133
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***l) wenn es sich um die Prüfung eines
konsolidierten Abschlusses handelt, die
Grundsätze der Konsolidierung
angegeben und erläutert,***

entfällt

Änderungsantrag 134
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***m) wenn es sich um die Prüfung eines
konsolidierten Abschlusses handelt,
angegeben, welche Prüfungsarbeiten von
(einem) Drittlandsabschlussprüfer(n), von
(einem) Abschlussprüfer(n), von (einem)***

entfällt

**Drittlandsprüfungsunternehmen oder
(einer) Drittlandsprüfungsgesellschaft(en)
ausgeführt werden,**

Or. en

**Änderungsantrag 135
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe n**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**n) angeben, ob das geprüfte
Unternehmen alle verlangten
Erläuterungen und Unterlagen geliefert
hat.**

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 136
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss wird von dem/den Abschlussprüfer(n) oder der/den Prüfungsgesellschaft(en) unterzeichnet und datiert. Wird die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss **zumindest** von dem/den Abschlussprüfer(n), der/die die Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat/haben, unterzeichnet.

4. Der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss wird von dem/den Abschlussprüfer(n) oder der/den Prüfungsgesellschaft(en) unterzeichnet und datiert. Wird die Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss von dem/den Abschlussprüfer(n), der/die die Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat/haben, unterzeichnet.

Or. en

Änderungsantrag 137
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en) berichtet/berichten dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über **wesentliche Schwächen** bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en) erörtert/erörtern diese Fragen auf Verlangen einer der Parteien mit dem Prüfungsausschuss.

Geänderter Text

Der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en) berichtet/berichten dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über **signifikante Schwachstellen** bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Der/die Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft(en) erörtert/erörtern diese Fragen auf Verlangen einer der Parteien mit dem Prüfungsausschuss.

Or. en

Änderungsantrag 138
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Ist das geprüfte Unternehmen von der Pflicht zur Einsetzung eines Prüfungsausschusses befreit, so entscheidet es, welches Unternehmensgremium oder -organ für die Zwecke der in diesem Artikel festgelegten Pflichten Ansprechpartner des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft ist.

Geänderter Text

Ist das geprüfte Unternehmen von der Pflicht zur Unterhaltung eines Prüfungsausschusses befreit, so entscheidet es, welches Unternehmensgremium oder -organ für die Zwecke der in diesem Artikel festgelegten Pflichten Ansprechpartner des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft ist.

Or. en

Änderungsantrag 139
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 55 der Richtlinie 2004/39/EG, des Artikel 53 der Richtlinie 2006/48/EG, des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2007/64/EG, des Artikels 106 der Richtlinie 2009/65/EG, des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG und des Artikels 72 der Richtlinie 2009/138/EG sind Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, dazu verpflichtet, die für die Beaufsichtigung von **Unternehmen** von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden umgehend **über jeden Sachverhalt oder jede Entscheidung zu unterrichten**, von dem/der sie bei Durchführung der Abschlussprüfung Kenntnis erhalten und der/die eine der folgenden Konsequenzen haben könnte:

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 55 der Richtlinie 2004/39/EG, des Artikel 53 der Richtlinie 2006/48/EG, des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2007/64/EG, des Artikels 106 der Richtlinie 2009/65/EG, des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG und des Artikels 72 der Richtlinie 2009/138/EG sind Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, dazu verpflichtet, die für die Beaufsichtigung **des von ihnen geprüften Unternehmens** von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden umgehend jede **Information zukommen zu lassen**, von dem/der sie bei Durchführung der Abschlussprüfung Kenntnis erhalten und der/die eine der folgenden Konsequenzen **hat oder** haben könnte:

Or. en

Änderungsantrag 140
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **eine Beeinträchtigung** der Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens von öffentlichem Interesse,

Geänderter Text

b) **erhebliche Gefährdung** der Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens von öffentlichem Interesse **oder erhebliche Zweifel in Bezug auf die Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens von öffentlichem Interesse;**

Or. en

Änderungsantrag 141
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Verweigerung *des Bestätigungsvermerks* oder *die Äußerung von Vorbehalten*.

Geänderter Text

c) eine Verweigerung *der Abgabe eines Prüfungsurteils zu den Abschlüssen* oder *Abgabe eines versagenden oder eingeschränkten Urteils*.

Or. en

Änderungsantrag 142
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften sind ferner zur Meldung solcher Sachverhalte und Entscheidungen verpflichtet, wenn sie von diesen bei Durchführung einer Abschlussprüfung bei Unternehmen Kenntnis erhalten, *die zu dem Unternehmen* von öffentlichem Interesse, bei dem sie *ebenfalls* die Abschlussprüfung durchführen, *enge Verbindungen haben*.

Geänderter Text

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften sind ferner zur Meldung solcher *in den Buchstaben a), b) oder c) genannten* Sachverhalte und Entscheidungen verpflichtet, wenn sie von diesen bei Durchführung einer Abschlussprüfung bei Unternehmen Kenntnis erhalten, *deren Finanzinformationen in den Abschlüssen des Unternehmens* von öffentlichem Interesse *enthalten sind oder enthalten sein sollten*, bei dem sie *auch* die Abschlussprüfung durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 143
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden stehen mit den

Geänderter Text

2. Ein regelmäßiger Dialog wird eingerichtet zwischen:

Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die bei diesen Instituten und Unternehmen die Abschlussprüfung durchführen, in regelmäßigem Dialog.

a) den für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden und den für die Finanzstabilität zuständigen Einrichtungen sowie

b) Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die bei diesen Instituten und Unternehmen die Abschlussprüfung durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 144
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Teilen

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften den zuständigen Behörden nach Treu und Glauben eine/n der in Absatz 1 genannten Sachverhalte oder Entscheidungen oder einen während des in Absatz 2 genannten Dialogs eingetretenen Sachverhalt mit, so stellt dies keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar und zieht für sie keinerlei Haftung nach sich.

Geänderter Text

3. Teilen

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften den zuständigen Behörden **oder den für die Finanzstabilität zuständigen Einrichtungen** nach Treu und Glauben eine/n der in Absatz 1 genannten Sachverhalte, **Informationen, Stellungnahmen** oder Entscheidungen oder einen während des in Absatz 2 genannten Dialogs eingetretenen Sachverhalt **bzw. aufgetretene Informationen oder Stellungnahmen** mit, so stellt dies keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar und zieht für sie keinerlei Haftung nach sich.

Or. en

Änderungsantrag 145
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Jahresfinanzbericht und jährliche Gewinn- und Verlustrechnung zeigen den Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie bei Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, bezogen wurden, Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei anderen Unternehmen bezogen wurden, und Honoraren, die für die in Artikel 10 Absatz 2 definierten **prüfungsverwandten** Leistungen in Rechnung gestellt wurden.

Geänderter Text

2. Jahresfinanzbericht und jährliche Gewinn- und Verlustrechnung zeigen den Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie bei Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, bezogen wurden, Honoraren, die für die Prüfung des Jahres- und konsolidierten Abschlusses bei anderen Unternehmen bezogen wurden, und Honoraren, die für die in Artikel 10 Absatz 2 definierten **abschlussprüfungsverwandte und andere Bestätigungsleistungen sowie prüfungsfremde Leistungen, die keine unzulässigen prüfungsfremden Leistungen sind**, in Rechnung gestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 146
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der **Jahresfinanzbericht/die** jährliche Gewinn- und Verlustrechnung **werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft.**

Geänderter Text

Der **Jahresfinanzbericht und die** jährliche Gewinn- und Verlustrechnung **sind Gegenstand der Abschlussprüfung.**

Or. en

Änderungsantrag 147
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Gehört der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk an, so liefert er/sie im Jahresfinanzbericht bzw. in einem Anhang zur jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung folgende zusätzliche Informationen:

Geänderter Text

3. Gehört der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk an, so liefert er/sie im Jahresfinanzbericht bzw. in einem Anhang zur jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung **oder im *Transparenzbericht nach Artikel 27*** folgende zusätzliche Informationen:

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **den geprüften konsolidierten Abschluss des Netzwerks sowie** für den Fall, dass das Netzwerk von einer juristischen Person geführt wird, den geprüften Abschluss dieser juristischen Person, der gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG aufgestellt wurde.

Geänderter Text

d) für den Fall, dass das Netzwerk von einer juristischen Person geführt wird, den geprüften Abschluss dieser juristischen Person, der gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG aufgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 149
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (die) Abschlussprüfung(en) durchführen, veröffentlichen alljährlich spätestens **drei** Monate nach Abschluss

Geänderter Text

1. Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (die) Abschlussprüfung(en) durchführen, veröffentlichen alljährlich spätestens **vier** Monate nach Abschluss

jedes Geschäftsjahres einen
Transparenzbericht. Der jährliche
Transparenzbericht wird auf der Website
des Abschlussprüfers/der
Prüfungsgesellschaft veröffentlicht und
bleibt dort mindestens fünf Jahre lang
verfügbar.

jedes Geschäftsjahres einen
Transparenzbericht. Der jährliche
Transparenzbericht wird auf der Website
des Abschlussprüfers/der
Prüfungsgesellschaft veröffentlicht und
bleibt dort **ab dem Tag der
Veröffentlichung auf der Website**
mindestens fünf Jahre lang verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 150
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften
legen der für sie zuständigen Behörde
jährlich eine Liste **der geprüften**
Unternehmen von öffentlichem Interesse
vor, die **nach den** von diesen
Unternehmen bezogenen Einnahmen
aufgeschlüsselt ist.

Geänderter Text

Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften
legen der für sie zuständigen Behörde
jährlich eine Liste **aller** Unternehmen von
öffentlichem Interesse vor, die von **diesem**
Abschlussprüfer/dieser
Prüfungsgesellschaft geprüft wurden, und
fügen Details der jedem einzelnen
Unternehmen von öffentlichem Interesse
erbrachten Leistungen und der von diesen
erhaltenen Gebühren in Bezug auf jede
Kategorie oder Leistung bei.

Or. en

Änderungsantrag 151
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Mindestens ein Mitglied des
Prüfungsausschusses muss über
Sachverstand im Bereich der
Abschlussprüfung und ein weiteres
Mitglied im Bereich der Rechnungslegung
und/oder Abschlussprüfung verfügen. Die
Ausschussmitglieder müssen insgesamt mit
dem Sektor, in dem das geprüfte

Geänderter Text

Mindestens ein Mitglied des
Prüfungsausschusses muss über
Sachverstand im Bereich der
Rechnungslegung und/oder
Abschlussprüfung verfügen. Die
Ausschussmitglieder müssen insgesamt mit
dem Sektor, in dem das geprüfte
Unternehmen tätig ist, vertraut sein.

Unternehmen tätig ist, vertraut sein.

Or. en

Änderungsantrag 152
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aufgefordert, an geeigneten Weiterbildungsprogrammen teilzunehmen, um theoretisches Wissen, Fachkenntnisse und Werte auf ausreichend hohem Niveau zu erwerben und/oder zu bewahren.

Or. en

Änderungsantrag 153
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG oder alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU sind;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 154
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) das Verfahren für die Auswahl der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften durchzuführen *und*

e) das Verfahren für die Auswahl der Abschlussprüfer oder

*die gemäß Artikel 32 zu bestellenden
Abschlussprüfer oder
Prüfungsgesellschaften zu empfehlen;*

Prüfungsgesellschaften durchzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 155
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) *auf Einzelfallbasis zu gestatten*, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft für das geprüfte Unternehmen die in Artikel 10 **Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i und ii** genannten Leistungen erbringt.

f) *zu billigen*, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft für das geprüfte Unternehmen **und von diesem beherrschten Unternehmen in der Union** die in Artikel 10 genannten **prüfungsfremden** Leistungen erbringt

Or. en

Änderungsantrag 156
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 37 der Richtlinie 2006/43/EG gelten für die Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durch Unternehmen von öffentlichem Interesse die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Bedingungen.

1. Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 37 der Richtlinie 2006/43/EG gelten für die Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durch Unternehmen von öffentlichem Interesse die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Bedingungen, **Absatz 9 kann jedoch Anwendung finden.**

Or. en

Änderungsantrag 157
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Insbesondere sollte die Empfehlung eine Feststellung enthalten, wonach der Prüfungsausschuss anerkennt, dass die nominierten Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften die Gefahren für ihre Unabhängigkeit reduzieren können.

Or. en

**Änderungsantrag 158
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abgesehen vom Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 enthält die Empfehlung mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat, und der Prüfungsausschuss teilt unter Angabe der Gründe seine Präferenz für einen der beiden Vorschläge mit.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 159
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Falle der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 trägt der Prüfungsausschuss bei der Ausarbeitung seiner Empfehlung den in Artikel 40 Absatz 6 genannten und von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 44 Buchstabe d veröffentlichten

entfällt

***Erkenntnissen und Schlussfolgerungen
hinsichtlich des empfohlenen
Abschlussprüfers/der empfohlenen
Prüfungsgesellschaft Rechnung.***

Or. en

**Änderungsantrag 160
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 4**

Vorschlag der Kommission

Der Prüfungsausschuss teilt ***in seiner Empfehlung*** mit, dass ***diese*** frei ist von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte und ihm keine Vertragsklausel im Sinne von Absatz 7 auferlegt wurde.

Geänderter Text

Der Prüfungsausschuss teilt mit, dass ***seine Empfehlung*** frei ist von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte und ihm keine Vertragsklausel im Sinne von Absatz 7 auferlegt wurde.

Or. en

**Änderungsantrag 161
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Empfehlung des Prüfungsausschusses, einschließlich seiner Feststellung zur Unabhängigkeit des Kandidaten wird den Anteilseignern zusammen mit der Entscheidung über die Ernennung des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft mitgeteilt.

Or. en

**Änderungsantrag 162
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

3. Außer im Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die in Absatz 2 genannte Empfehlung des Prüfungsausschusses im Anschluss an ein Auswahlverfahren erstellt, das das geprüfte Unternehmen unter Berücksichtigung folgender Kriterien durchführt:

Geänderter Text

3. Die in Absatz 2 genannte Empfehlung des Prüfungsausschusses **wird** im Anschluss an ein Auswahlverfahren erstellt, das das geprüfte Unternehmen unter Berücksichtigung folgender Kriterien durchführt:

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) das geprüfte Unternehmen erstellt für die aufgeführten Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften Ausschreibungsunterlagen. In diesen Ausschreibungsunterlagen werden die Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens und die Art der durchzuführenden Abschlussprüfung dargelegt. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien für die Bewertung der Vorschläge der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften durch das geprüfte Unternehmen;

Geänderter Text

c) das geprüfte Unternehmen erstellt für die aufgeführten Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften Ausschreibungsunterlagen. In diesen Ausschreibungsunterlagen werden die Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens und die Art der durchzuführenden Abschlussprüfung dargelegt. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien für die Bewertung der Vorschläge der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften durch das geprüfte Unternehmen;

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für das in Unterabsatz 1 genannte Auswahlverfahren **ist der**

Geänderter Text

Der Prüfungsausschuss führt das in Unterabsatz 1 genannte Auswahlverfahren

Prüfungsausschuss zuständig.

im Namen des Verwaltungsrats durch.

Or. en

**Änderungsantrag 165
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Unternehmen von öffentlichem Interesse, die die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und t der Richtlinie 2003/71/EG erfüllen, sind nicht zur Durchführung des in **Absatz 4** genannten Auswahlverfahrens verpflichtet.

4. Unternehmen von öffentlichem Interesse, die die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und t der Richtlinie 2003/71/EG erfüllen, sind nicht zur Durchführung des in **Absatz 3** genannten Auswahlverfahrens verpflichtet.

Or. en

**Änderungsantrag 166
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Falls der Vorschlag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von der Empfehlung des Prüfungsausschusses abweicht, sind im Vorschlag die Gründe zu nennen, weshalb der Empfehlung nicht gefolgt wird.

Falls der Vorschlag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von der Empfehlung des Prüfungsausschusses abweicht, sind im Vorschlag die Gründe zu nennen, weshalb der Empfehlung nicht gefolgt wird. **Der/die vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan empfohlene/n Prüfer muss/müssen an dem in Absatz 3 beschriebenen Auswahlverfahren teilgenommen haben.**

Or. en

**Änderungsantrag 167
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 10**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Um den geprüften Unternehmen die Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Bestellung eines Abschlussprüfers/einer Prüfungsgesellschaft zu vereinfachen,

entfällt

*veröffentlichen EBA, EIOPA und ESMA
gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU)
Nr. 1093/2010 bzw. der Verordnung (EU)
Nr. 1094/2010 bzw. der Verordnung (EU)
Nr. 1095/2010 an Unternehmen von
öffentlichem Interesse gerichtete
Leitlinien zu den in Absatz 3 genannten
Kriterien für das Auswahlverfahren.*

Or. en

Änderungsantrag 168
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unternehmen von öffentlichem Interesse
bestellen
Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften
für ein erstes Mandat, dessen Laufzeit
mindestens zwei Jahre beträgt.

Unternehmen von öffentlichem Interesse
können dieses Mandat **nur ein Mal**
erneuern.

Geänderter Text

1. Unternehmen von öffentlichem Interesse
bestellen
Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften
für ein erstes Mandat, dessen Laufzeit **ein
Jahr** beträgt.

Unternehmen von öffentlichem Interesse
können dieses Mandat **auf jährlicher Basis**
erneuern, **wenn vor der Bestellung oder
der erneuten Bestellung entweder**

**a) der Prüfungsausschuss dem
Verwaltungsgremium mitgeteilt hat, dass
er eine Bewertung der Gefahren für die
Unabhängigkeit des Abschlussprüfers/der
Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 31
vorgenommen hat und anerkennt, dass
der Abschlussprüfer/ die
Prüfungsgesellschaft Gefahren für ihre
Unabhängigkeit weiter reduzieren konnte
oder kann, oder**

**b) wenn im Fall der Ausübung der
Befugnisse der zuständigen Behörde nach
Artikel 38 Absatz 6a diese Behörde dem
Unternehmen ein Bestätigung erstellt hat,
wonach sie im Hinblick auf die
Unabhängigkeit keine Einwände gegen
die Bestellung des Abschlussprüfers hat.**

Werden weder die Voraussetzungen nach

Die *kombinierte* Laufzeit *der beiden Mandate* darf *sechs* Jahre nicht überschreiten.

Wurden für ein ununterbrochenes Mandat von sechs Jahren zwei Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften bestellt, so darf das Mandat der einzelnen Abschlussprüfer/der einzelnen Prüfungsgesellschaften nicht über neun Jahre hinausgehen.

Buchstabe a noch die nach Buchstabe b erfüllt, empfiehlt der Prüfungsausschuss den Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft nicht für die erneute Bestellung.

Die *ununterbrochene* Laufzeit *eines Prüfungsmandats in Bezug auf ein Unternehmen von öffentlichem Interesse* darf 25 Jahre nicht überschreiten.

Das Unternehmen von öffentlichem Interesse berichtet der zuständigen Behörde zumindest alle sieben Jahre, dass es eine Bewertung der Gefahren für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 31 durchgeführt und anerkannt hat, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft Gefahren für ihre Unabhängigkeit reduzieren kann.

Or. en

Änderungsantrag 169 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Unternehmen von öffentlichem Interesse in Ausnahmefällen bei der in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde eine Verlängerung beantragen, um den Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft für ein weiteres Mandat verpflichten zu können. ***Bei der Bestellung von zwei Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften darf dieses dritte Mandat nicht über drei Jahre hinausgehen. Bei der Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft darf das dritte Mandat nicht über zwei Jahre hinausgehen.***

Geänderter Text

3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Unternehmen von öffentlichem Interesse in Ausnahmefällen bei der in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde eine Verlängerung beantragen, um den Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft für ein weiteres Mandat ***für die Dauer eines Jahres, das verlängert werden kann***, verpflichten zu können.

Änderungsantrag 170
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens, sobald seit dem Datum ihrer Bestellung sieben Jahre verstrichen sind. Sie können nach Ablauf von mindestens drei Jahren wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Geänderter Text

4. Die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens, sobald seit dem Datum ihrer Bestellung **höchstens** sieben Jahre verstrichen sind. Sie können nach Ablauf von mindestens drei Jahren wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken, **nachdem sie als Abschlussprüfer oder verantwortliche Prüfungspartner von dem Prüfungsmandat zurückgetreten sind.**

Änderungsantrag 171
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Klärung der technischen Anforderungen hinsichtlich des Inhalts des in Absatz 6 genannten Übergabeberichts.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 6 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 172
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Der Prüfungsausschuss, ein oder mehrere Anteilseigner **und** die in Artikel 35 Absätze 1 bzw. 2 genannten zuständigen Behörden können vor einem nationalen Gericht die Abberufung von Abschlussprüfern/Prüfungsgesellschaften einklagen, wenn triftige Gründe vorliegen.

Geänderter Text

2. Der Prüfungsausschuss, ein oder mehrere Anteilseigner, die **mindestens fünf Prozent der Kapitalanteile vertreten, oder die** in Artikel 35 Absätze 1 bzw. 2 genannten zuständigen Behörden können vor einem nationalen Gericht die Abberufung von Abschlussprüfern/Prüfungsgesellschaften einklagen, wenn triftige Gründe vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 173
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

An der Führung **dieser** Behörden **bzw. Stellen** darf keine Person beteiligt sein, die im Laufe der **drei** vorausgegangenen Jahre

Geänderter Text

An der Führung **der zuständigen** Behörden **gemäß Artikel 35 Absatz 1** darf keine **natürliche** Person beteiligt sein, die im Laufe der **zwei** vorausgegangenen Jahre:

Or. en

Änderungsantrag 174
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) von einer Prüfungsgesellschaft angestellt **oder anderweitig mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden** war.

Geänderter Text

d) von einer Prüfungsgesellschaft angestellt war.

Or. en

Änderungsantrag 175
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Finanzierung dieser Behörden bzw. Stellen muss gesichert und frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften sein.

Geänderter Text

Die Finanzierung dieser Behörden bzw. Stellen muss gesichert und frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften sein.

Or. en

Änderungsantrag 176
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von diesen Anforderungen können Mitgliedstaaten einer Minderheit von Prüfungsgesellschaften gestatten, an der Führung des öffentlichen Aufsichtssystems beteiligt zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 177
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Eine zuständige Behörde kann nach ihrem Ermessen und auf der Grundlage von Nachweisen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Erneuerung eines Prüfungsauftrags widersprechen. Jede Entscheidung ist mit einer angemessenen Darstellung der ihr zugrundeliegenden Gründe zu versehen.

Or. en

Änderungsantrag 178
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Eine zuständige Behörde kann auf der Grundlage von Nachweisen die Liste der unzulässigen prüfungsfremden Leistungen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften erweitern, wenn sie zu der Schlussfolgerung kommt, dass die Erbringung dieser Leistungen eine Gefahr für die Unabhängigkeit des Prüfers darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 179
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde **ist** für das Qualitätskontrollsystem **verantwortlich** und organisiert dieses **unabhängig von den geprüften Abschlussprüfern** und Prüfungsgesellschaften.

3. Die zuständige Behörde **trägt die Letztverantwortung** für das Qualitätskontrollsystem und organisiert dieses **frei von ungebührlicher Einflussnahme durch geprüfte Abschlussprüfer** und Prüfungsgesellschaften.

Or. en

Änderungsantrag 180
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständige Behörde kann Sachverständige mit der Durchführung

Die zuständige Behörde kann Sachverständige mit der Durchführung

spezifischer Kontrollen beauftragen, wenn die Anzahl der Kontrolleure in der Behörde nicht ausreichend ist. Die zuständige Behörde kann sich auch von Sachverständigen unterstützen lassen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle zu gewährleisten. Die zuständigen Behörden und die Sachverständigen erfüllen in solchen Fällen die Anforderungen dieses Absatzes. **Sachverständige sind unabhängig von Berufsverbänden und -gremien.**

spezifischer Kontrollen beauftragen, wenn die Anzahl der Kontrolleure in der Behörde nicht ausreichend ist. Die zuständige Behörde kann sich auch von Sachverständigen unterstützen lassen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle zu gewährleisten. Die zuständigen Behörden und die Sachverständigen erfüllen in solchen Fällen die Anforderungen dieses Absatzes.

Or. en

Änderungsantrag 181
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Risiken einer starken Konzentration, einschließlich des Wegfalls von Prüfungsgesellschaften mit signifikantem Marktanteil, Störungen bei der Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen in einem spezifischen Sektor und über Sektoren hinweg, der weiteren Risikoballung auf dem Markt und der Auswirkungen auf die Gesamtstabilität des Finanzsektors;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 182
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Auswirkungen der Erbringung prüfungsfremder Leistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse in Bezug auf die Qualität der

***Prüfungsarbeiten und die
Unabhängigkeit der Abschlussprüfer;***

Or. en

**Änderungsantrag 183
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ab) die Rolle der Prüfungsausschüsse bei
der Kontrolle der Qualität der
Prüfungsarbeiten und der Sicherung der
Unabhängigkeit der Abschlussprüfer;***

Or. en

**Änderungsantrag 184
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***b) die Notwendigkeit von Maßnahmen **zur**
Eindämmung dieser Risiken.***

***b) die Notwendigkeit von Maßnahmen **zum**
Umgang mit den in Buchstaben aa und ab
genannten Angelegenheiten.***

Or. en

**Änderungsantrag 185
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Jede zuständige Behörde erstellt bis zum
X.X.20XX [2 Jahre nach Inkrafttreten der
Verordnung], und danach mindestens alle
zwei Jahre, einen Bericht zu diesem Thema
und unterbreitet diesen ESMA, EBA und
EIOPA.**

**Jede zuständige Behörde erstellt bis zum
X.X.20XX [**fünf** Jahre nach Inkrafttreten
der Verordnung], und danach mindestens
alle zwei Jahre, einen Bericht zu diesem
Thema und unterbreitet diesen ESMA,
EBA und EIOPA.**

Or. en

Änderungsantrag 186
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet Artikel 52 verlangen die gemäß Artikel 35 Absatz 1 benannten zuständigen Behörden zumindest von den Prüfungsgesellschaften, die im Hinblick auf Abschlussprüfungen bei **Großunternehmen** von öffentlichem Interesse in jedem Mitgliedstaat zu den sechs größten Gesellschaften zählen, die Erstellung eines Notfallplans für mögliche Ereignisse, die die Kontinuität der Tätigkeit der betreffenden Gesellschaft bedrohen können.

Geänderter Text

1. Unbeschadet Artikel 52 verlangen die gemäß Artikel 35 Absatz 1 benannten zuständigen Behörden zumindest von den Prüfungsgesellschaften, die im Hinblick auf Abschlussprüfungen bei **Unternehmen** von öffentlichem Interesse in jedem Mitgliedstaat zu den sechs größten Gesellschaften zählen, die Erstellung eines Notfallplans für mögliche Ereignisse, die die Kontinuität der Tätigkeit der betreffenden Gesellschaft bedrohen können.

Or. en

Änderungsantrag 187
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde veröffentlicht eine Liste der von Unterabsatz 1 betroffenen Gesellschaften und aktualisiert diese jährlich. Die zuständigen Behörden nutzen bei der Ermittlung der sechs größten Prüfungsgesellschaften die gemäß **Artikel 28** gelieferten Angaben der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.

Geänderter Text

Die zuständige Behörde veröffentlicht eine Liste der von Unterabsatz 1 betroffenen Gesellschaften und aktualisiert diese jährlich. Die zuständigen Behörden nutzen bei der Ermittlung der sechs größten Prüfungsgesellschaften die gemäß **Artikel 29** gelieferten Angaben der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.

Or. en

Änderungsantrag 188
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die in Artikel 40 Absatz 6 genannten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Kontrollen.

d) der Bericht gemäß Artikel 40 Absatz 7.

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) gemeinsame Standards für Inhalt und Präsentation des in Artikel 22 genannten Vermerks;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) gemeinsame Standards für Inhalt und Präsentation des in Artikel 23 genannten Vermerks;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 4 – Unterabsatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) strukturelle Veränderungen am Markt für Abschlussprüfungen;

entfällt

Änderungsantrag 192
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4 – Unterabsatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Zwischenbewertung im Hinblick darauf, ob sich die Prüfungsqualität und die Auswirkungen dieser Verordnung auf **kleine und mittlere** Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, verbessert haben.

Geänderter Text

c) Zwischenbewertung im Hinblick darauf, ob sich die Prüfungsqualität und die Auswirkungen dieser Verordnung auf Unternehmen **von öffentlichem Interesse, auch unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen**, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, verbessert haben.

Änderungsantrag 193
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50

Vorschlag der Kommission

Artikel 50

Europäisches Qualitätszertifikat

1. Die ESMA schafft ein europäisches Qualitätszertifikat für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen.

Das Europäische Qualitätszertifikat erfüllt folgende Bedingungen:

a) das Europäische Qualitätszertifikat wird von der ESMA erteilt und gilt in der gesamten Union;

b) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus der Union, die die einschlägigen Anforderungen erfüllen, sind dazu berechtigt, das Europäische Qualitätszertifikat zu

Geänderter Text

entfällt

beantragen;

c) die ESMA veröffentlicht die Anforderungen für die Erteilung des Europäischen Qualitätszertifikats. Diese Anforderungen betreffen die Qualität der Abschlussprüfungen und die Erfahrung mit den in Artikel 30 der Richtlinie 2006/43/EG und Artikel 40 dieser Verordnung genannten Qualitätskontrollprüfungen;

d) die ESMA stellt den beantragenden Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften im Einklang mit dem in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakt Gebühren für die Erteilung des Europäischen Qualitätszertifikats in Rechnung. Diese Gebühren dienen der vollständigen Deckung der für die Erteilung des Zertifikats anfallenden Kosten der ESMA sowie jeglicher Kosten, die den zuständigen Behörden bei Arbeiten entstehen, die aufgrund dieses Artikels durchzuführen sind;

e) die ESMA teilt die Gründe für die Erteilung des Zertifikats bzw. für die Ablehnung des Antrags mit;

f) ein Abschlussprüfer/eine Prüfungsgesellschaft muss die Voraussetzungen für die ursprüngliche Erteilung des Zertifikats fortwährend erfüllen;

g) die ESMA ist berechtigt, jedes Zertifikat eines Abschlussprüfers/einer Prüfungsgesellschaft auf Antrag einer zuständigen Behörde oder auf eigene Initiative erneut zu prüfen. Dabei wird den Ergebnissen der Qualitätskontrollprüfungen Rechnung getragen;

h) die ESMA ist berechtigt, das Europäische Qualitätszertifikat abzuerkennen, wenn der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats nicht mehr erfüllt;

i) die ESMA führt ein Verzeichnis der Abschlussprüfer und Gesellschaften, die das Zertifikat erhalten haben;

j) das Europäische Qualitätszertifikat ist eine freiwillige Maßnahme und für Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften keine Voraussetzung für die Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2006/43/EG zugelassen oder in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3a dieser Richtlinie anerkannt werden müssen.

2. Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Klärung des Verfahrens für den Erhalt eines europäischen Qualitätszertifikats für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Diese technischen Regulierungsstandards tragen folgenden Grundsätzen Rechnung:

a) die Anträge werden an die ESMA gerichtet und in einer im Mitgliedstaat, in dem der Abschlussprüfer/die Prüfungsgesellschaft zugelassen ist, anerkannten Sprache oder in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache verfasst.

Stellt eine Gruppe von Prüfungsgesellschaften einen Antrag auf das Europäische Qualitätszertifikat, so können die Mitglieder der Gruppe eines der Mitglieder dazu bevollmächtigen, alle Anträge im Namen der Gruppe einzureichen;

b) die ESMA übermittelt den zuständigen Behörden des vom Antrag betroffenen Mitgliedstaats eine Kopie des Antrags;

c) die zuständigen Behörden des vom Antrag betroffenen Mitgliedstaats prüfen den Antrag auf das Zertifikat gemeinsam

im Rahmen des in Artikel 53 genannten Kollegiums der zuständigen Behörden. Bei dieser Prüfung wird untersucht, ob der Antrag vollständig ist und die Voraussetzung für die Bereitstellung des Zertifikats erfüllt. Bei dieser Prüfung werden Informationen aus Qualitätskontrollprüfungen bei einem bestimmten Antragsteller genutzt;

d) die zuständigen Behörden des vom Antrag betroffenen Mitgliedstaats beraten die ESMA hinsichtlich der Frage, ob der Antragsteller das Zertifikat erhalten soll oder nicht;

e) die ESMA entscheidet über den Antrag;

f) die ESMA bestimmt konkrete Verfahrensschritte und Fristen.

Für die Zwecke von Ziffer ii handelt es sich bei diesen Mitgliedstaaten um

– wenn der Antragsteller ein Abschlussprüfer ist, den Mitgliedstaat/die Mitgliedstaaten, in dem/denen der Abschlussprüfer gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/43/EG zugelassen ist, und, sofern zutreffend, den Mitgliedstaat/die Mitgliedstaaten, in dem/denen der Abschlussprüfer gemäß Artikel 14 dieser Richtlinie zugelassen ist, und/oder den Mitgliedstaat/die Mitgliedstaaten, in dem/denen der Abschlussprüfer eine Anpassungsphase im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 2006/43/EG durchläuft;

– wenn der Antragsteller eine Prüfungsgesellschaft ist, den Mitgliedstaat/die Mitgliedstaaten, in dem/denen die Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/43/EG zugelassen ist, und, sofern zutreffend, den Mitgliedstaat/die Mitgliedstaaten, in dem/denen die Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 3a dieser Richtlinie anerkannt ist, und/oder den Mitgliedstaat/die Mitgliedstaaten, in

dem/denen die Prüfungsgesellschaft kontrollierte Unternehmen, verbundene Unternehmen oder eine Muttergesellschaft hat.

3. Die ESMA übermittelt der Kommission die in Absatz 2 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 68 zu erlassen, um die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Gebühren festzulegen.

In den delegierten Rechtsakten wird insbesondere festgelegt, welche Arten von Gebühren zu entrichten sind, für welche Arbeiten Gebühren fällig werden, in welcher Höhe Gebühren erhoben werden, auf welchem Wege diese zu entrichten sind und auf welchem Wege die ESMA den zuständigen Behörden Kosten erstattet, die diesen bei Arbeiten entstehen, die aufgrund dieses Artikels durchzuführen sind.

Die Gebühren werden den Abschlussprüfern/Prüfungsgesellschaften in einer Höhe in Rechnung gestellt, die es ermöglicht, sämtliche Verwaltungskosten zu decken.

Or. en

**Änderungsantrag 194
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70**

Artikel 70

entfällt

Übergangsbestimmungen

1. Abweichend von den Artikeln 32 und 33 gelten für Verträge über die Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits wirksam sind, folgende Anforderungen:

a) jeder Prüfungsvertrag, der vor dem XX.XX.XXXX [Datum der Verabschiedung des Kommissionsvorschlags] abgeschlossen wurde und am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] noch wirksam ist, bleibt nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] maximal vier weitere Rechnungsjahre gültig;

b) jeder Prüfungsvertrag, der nach dem XX.XX.XXXX [Datum der Verabschiedung des Kommissionsvorschlags], aber vor dem XX.XX.XXXX [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] abgeschlossen wurde und noch wirksam ist, bleibt nach dem XX.XX.XXXX [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] maximal fünf weitere Rechnungsjahre gültig;

c) bei Auslaufen oder Beendigung eines unter den Buchstaben a oder b genannten Prüfungsvertrags kann das Unternehmen von öffentlichem Interesse einen solchen Vertrag mit dem gleichen Abschlussprüfer/der gleichen Prüfungsgesellschaft einmalig verlängern, ohne dass die Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 3 anwendbar sind. Für einen solchen erneuerten Vertrag gelten folgende Höchstlaufzeiten:

i) 1 Jahr, wenn der Prüfer für das geprüfte Unternehmen während eines

ununterbrochenen Zeitraums von über 100 Jahren Dienste erbracht hat;

ii) 2 Jahre, wenn der Prüfer für das geprüfte Unternehmen während eines ununterbrochenen Zeitraums von 51 bis 100 Jahren Dienste erbracht hat;

iv) 3 Jahre, wenn der Prüfer für das geprüfte Unternehmen während eines ununterbrochenen Zeitraums von 21 bis 50 Jahren Dienste erbracht hat;

v) 4 Jahre, wenn der Prüfer für das geprüfte Unternehmen während eines ununterbrochenen Zeitraums von 11 bis 20 Jahren Dienste erbracht hat;

vi) 5 Jahre, wenn der Prüfer für das geprüfte Unternehmen während eines ununterbrochenen Zeitraums von weniger als 10 Jahren Dienste erbracht hat.

Abweichend von den in Buchstabe c festgelegten Kriterien kann der Prüfungsvertrag bis zum Ende des ersten Rechnungsjahres, das nach [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] endet, anwendbar bleiben.

Abweichend von den Buchstaben a bis c kann der Prüfungsvertrag, wenn in nationalen Vorschriften die vertragliche Beziehung zwischen dem Abschlussprüfer/der Prüfungsgesellschaft und dem geprüften Unternehmen auf eine Höchstdauer von 9 Jahren begrenzt wurde und das geprüfte Unternehmen bei Ende dieser Höchstlaufzeit einen anderen Abschlussprüfer/eine andere Prüfungsgesellschaft auswählen muss, bis zum Ende dieser Höchstlaufzeit wirksam bleiben.

2. Artikel 33 gilt für jeden Prüfungsvertrag, der nach dem [...] [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung], aber vor dem [...] [2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] abgeschlossen wurde.

Artikel 32 Absatz 3 gilt für einen solchen

***Vertrag erst nach Auslaufen oder
Beendigung seiner ersten Erneuerung.***

Or. en

**Änderungsantrag 195
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Artikel 32 Absatz 7 gilt ab dem [...] [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] **und Artikel 10 Absatz 5 gilt ab dem [...] [3 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung].**

Geänderter Text

Artikel 32 Absatz 7 gilt **jedoch** ab dem [...] [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en